



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 4

April 2007

INHALT

Verband Intern

- 194 Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 195 Förderplakette „Ehrenamt bei Feuerwehr und Katastrophenschutz“
196 Änderung der Entschädigungsverordnung
197 Landesförderung für Baudenkmäler
198 E-Mail-Adressen von Beamten auf Behörden-Homepage
199 Europäischer Gerichtshof zu Sportwetten in Italien
200 Fahrplan zur Einführung der SteuerID
201 Fortbildungsprogramm der Akademie Mont-Cenis

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 202 Pressemitteilung: Haushaltsausgleich für viele unmöglich
203 Pressemitteilung: Keine Entwarnung bei den Kommunal финанzen
204 Anpassung der Vergütungssteuer-Mustersatzung des StGB NRW
205 Erlass nach § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz bei strukturell bedingter Ertragsminderung
206 Erlassanträge der Firma „Ihr Platz GmbH & Co. KG“
207 Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Dividendenbesteuerung
208 Kommunen in Nordrhein-Westfalen lehnen Stammkapital für Sparkassen ab
209 Pressemitteilung: Unternehmensteuer-Reform zulasten der Kommunen?
210 Starke Streuung der Gewerbesteuererinnahmen
211 Zweitwohnungssteuer für Studierende

Schule, Kultur und Sport

- 212 Aufnahme in die Grundschule nach Wegfall der Grundschulbezirke
213 Aufwendungen pro Schüler
214 Ausschreibung für Qualitätszirkel 2007
215 Pensionsbeginn bei Lehrerinnen und Lehrern
216 Tagung „Betreibermodelle und Finanzierungsmöglichkeiten von Sportanlagen“
217 Verkauf von Schulmobiliar

Datenverarbeitung und Internet

- 218 Impressumspflicht geändert
219 Kostenloses Sicherheitstraining BITS in neuer Version

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 220 Pressemitteilung: In der Kinderbetreuung sehr viel erreicht
221 89 Prozent der 3- bis 5-Jährigen in Kindertagesbetreuung
222 Ausbau der Kleinkinderbetreuung
223 Pressemitteilung: Neue KiTa-Finanzierung ohne Alternative

- 224 Pressemitteilung: Tragfähige Grundlage für neue Finanzierung der Kinderbetreuung
225 Sonder-Gesundheitsministerkonferenz zur Krankenhausversorgung

Wirtschaft und Verkehr

- 226 Auswirkung von 60-Tonnen-Lkw auf das Straßennetz
227 Bewältigung des Straßengüterverkehrs
228 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG NRW
229 Leitfaden „Verkehrstelematik“
230 Mitbestimmung des Personalrats bei „Ein-Euro-Jobs“
231 Neuer Landesstraßenbedarfsplan NRW
232 Neues Studienjahr Wirtschaftsförderer/in (FH)
233 ÖPNV-Marketing im ländlichen Raum
234 Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen
235 Straßenbaubericht 2006

Bauen und Vergabe

- 236 Beschleunigtes Verfahren bei Vorhabens- und Erschließungsplänen
237 Baurechtliche Zulässigkeit eines Sportwettenbüros
238 Einheimischenmodell mit Rückzahlungsklausel bei vorzeitigem Weiterverkauf
239 Neuer DStGB-Brennpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“
240 Pressemitteilung: Zentren stärken – Nahversorgung sichern
241 Prüfungsumfang beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
242 Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster
243 Unterstützung für EuGH-Klage der Bundesregierung zu Unterschwellenvergaben
244 Vergaberechtlicher Primärrechtsschutz
245 Ausschluss von Angeboten wegen gleichwertiger Mängel

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 246 Kostenersatz im Bereich Frischwasser
247 Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“
248 Bundesverwaltungsgericht zur Erhöhung der Abwasserabgabe
249 Veranstaltung zum Trenn-Erlass bei Regenwasserbeseitigung
250 Umfrage zur EU-Wasserrahmenrichtlinie
251 Hundekot-Tütenspender und Abfallgebühren
252 Landtagsanhörung zum Kommunalabgabengesetz
253 Bundesverwaltungsgericht zur Abfalleigenschaft von Klärschlammkompost

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Musikalische Bildung

Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff

Das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ und weitere Vorhaben der NRW-Landesregierung

Volker Gerland, Juliane Schmidt

Situation der musikalischen Bildung aus Sicht des NRW-Landesverbandes der Musikschulen e. V.

Brigitte Bleser

Die Anstalt öffentlichen Rechts für Kultur und Weiterbildung in Schwerte

Stefan Prophet

Dienstleister für Musikschulen und Handel: die Einkaufsgemeinschaft GEMSE

Angelika Niescier

Die Bedeutung musikalischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Der Wettbewerb „Jugend musiziert“

Agnes Pohl-Gratkowski

Musikalische Bildung an Offenen Ganztagsgrundschulen am Beispiel Bergisch Gladbach

Alexandra Bloch Pfister

Klassenmusizieren in Grundschulen

Gerd Landsberg, Bernd Jürgen Schneider

Die Unternehmensteuerreform aus Sicht der Kommunen

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Umfrage zur Finanzlage der Kommunen in NRW 2006/2007

Stefanie Hörster

StGB NRW-Arbeitskreis „Nothaushaltskommunen“ in Dorsten

Dokumentation: Resolution zur Lage der Nothaushaltskommunen

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

18.04.2007 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Burscheid

18.04.2007 Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in Düsseldorf

23.04.2007 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Bad Salzuflen

24.04.2007 Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen Rechts“ in Dormagen

25.04.2007 Ausschuss für Gleichstellung in Düsseldorf

194 Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Moormann aus Kaarst, begrüßte neben den ca. 160 Teilnehmern insbesondere Herrn Regierungspräsidenten Büsow sowie den Präsidenten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Karlheinz Bentele.

Regierungspräsident Büsow ging in seiner Rede insbesondere auf den Aspekt der Regionalplanung ein. Dabei betonte er, dass man sich seitens seines Hauses und des Landes um einen breit angelegten Konsens bemühe. Er wies darauf hin, dass die Region in direkter Konkurrenz insbesondere von München, Frankfurt und Berlin stehe und somit in der „ersten Liga“ spielen würden. Er wies darauf hin, dass man sich seitens der Bezirksregierung stets darum bemühe, im Konsens mit den Kommunen eine Verlagerung von Unternehmen zu vermeiden, gewerbliche Neuansiedlungen zu fördern sowie die „japanische Gemeinde“ in der Region zu halten. Er wies darauf hin, dass die Region Düsseldorf im Ranking stets beste Positionen belege. Er machte den Teilnehmern aber auch deutlich, dass sie durch ihre Rats- und Verwaltungsentscheidungen auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort mitverantwortlich seien. Er wies ferner darauf hin, dass die Regionalplanung Nutzen für die Städte und Gemeinden bringe. Es erfolge so ein Abgleich mit den im Regionalrat getroffene Entscheidungen unter Beachtung der Landesplanung. Er wies darauf hin, dass insbesondere ein regionales Auftreten im Wettbewerb der Regionen wichtig sei. Die Regionalplanung sei schließlich langfristig ausgelegt und er wies in dem Zusammenhang auch auf das regionale Monitoring hin. Sodann erörterte er das regionale Baulandmanagement. Dabei ging er auf die derzeit vorhandenen Flächenreserven im Regierungsbezirk Düsseldorf ein. Er machte deutlich, dass die vorhandenen Infrastrukturen ausgenutzt werden sollten, der Flächenverbrauch ökonomisch und ökologisch sinnvoll sein müsse und z.B. der Klimaschutz bei der Ausweisung von Baulandflächen insbesondere im Hinblick auf den dadurch zu erwartenden Verkehr zu beachten sei. Zum Schluss ging er noch kurz auf den Gesetzentwurf des § 24 a Landesentwicklungsprogramm ein. Er begrüßte die Zielsetzung dieses Gesetzes (s. dazu die nachfolgenden Ausführungen von Herrn Keller). Er machte auch

Verband Intern

StGB NRW-Termine

17.04.2007 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Bedburg/Erft

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

deutlich, dass es keine Ausnahmeregelungen geben dürfe und zeigt den Städten und Gemeinden auf, dass der Gesetzentwurf ihnen im Hinblick auf die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen mehr Verantwortung zustehe.

Der Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Bentele, berichtete über die Novellierung des Sparkassenrechts in NRW. Auch wenn derzeit noch kein Referentenentwurf seitens des Landes vorliege, wies er darauf hin, dass die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände hier engstens zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang wies er auf ein gemeinsames Gutachten hin. Darin wird beschrieben, wie sich die Beteiligten bei Beibehaltung der Prinzipien der kommunalen Trägerschaft, des öffentlichen Auftrags, der Gemeinwohlorientierung, dem Regionalprinzip sowie der Subsidiarität und Dezentralität die Modernisierung vorstellen. Dabei wies er insbesondere darauf hin, dass man auf keinen Fall die Einführung von Stammkapital wolle. Auch wolle man nicht die Abschaffung der geltenden Vorschriften für die ausschließlich gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Beträge durch den Träger. Er machte schließlich deutlich, dass die Sparkassen ein verlässlicher Partner insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe in der Region seien. Aber auch für die Kommunen seien die Sparkassen als Geschäftspartner, Steuerzahler und Unterstützer des bürgerschaftlichen Engagements ein verlässlicher Partner.

Sodann berichtete Dr. Schneider über „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“. Er beschränkte sich im Rahmen seines Vortrages im Wesentlichen auf die Kommunal Finanzen, den aktuellen Stand bei der Reform der Unternehmensbesteuerung, der Reform des Kindergartengesetzes und der Verwaltungsstrukturreform. Er wies darauf hin, dass die strukturellen Ursachen der kommunalen Finanzkrise fortbestehen. Er machte in dem Zusammenhang deutlich, dass trotz des Steuerzuwachses bei weitem die Städte und Gemeinden nicht in der Lage sein, ihre laufenden Pflichtausgaben aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren. Vielmehr sei genau das Gegenteil festzustellen. Der Städte- und Gemeindebund habe deshalb einen Arbeitskreis „Nothaushaltskommunen“ gegründet. Sodann ging er auf die derzeitige Diskussion zum Ausbau von Betreuungsplätzen ein. Dabei wies er auf die Diskussionen zur besseren Betreuung der unter Dreijährigen, zum kostenfreien Kindergarten, dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz und z.B. auf den Schutz vor Verwahrlosung hin. Dies seien alles durchaus vernünftige Vorhaben. Allerdings sei dies ohne eine ausreichende Finanzierung nicht umsetzbar. Er wies darauf hin, dass die Kommunen sich natürlich an dem Ausbau der Krippenplätze aktiv beteiligen würden. Denn dies sei schließlich eine Standortfrage. Aber wir tun dies ausschließlich bedarfsgerecht und nicht nach dem Motto „Je mehr umso besser“, so Dr. Schneider.

Sodann berichtete Beigeordneter Keller über den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (§ 24 a Landesentwicklungsprogramm). Der Inhalt der Novellierung beträgt im Wesentlichen sechs Kernpunkte. So dürfen u.a. Kerngebiete oder Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie ein zentrenrelevantes Hauptsortiment führen, künftig nur noch in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Deren Festsetzung obliege den Kommunen. Das Land stelle insofern jedoch drei Mindestkriterien auf. Dies seien zum einen die städtebaulich integrierte Lage, eine gemischte Nutzungsstruktur und schließlich eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Zweiter Punkt des Gesetzes sei, dass sog. Factory-Outlet-Center mit mehr als 5000 qm Verkaufsfläche nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern angesiedelt werden dürfen. Schließlich dürften großflächige Einzelhandelsbetriebe sich außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen nur ansiedeln, wenn ihr Hauptsortiment nicht zentrenrelevant sei und ein möglicherweise angebotenes zentrenrelevantes Nebensortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche oder maximal 2 500 qm Verkaufsfläche umfasse. Beigeordneter Keller wies in seiner Rede darauf hin, dass man den gesetzlichen Zielsetzungen seitens des Verbandes durchaus positiv zustimmen würde. Hauptkritik an der Gesetzesnovelle sei jedoch, dass der Entwurf keinerlei Rücksicht auf möglicherweise schon bestehende oder noch zu entwickelnde regionale Einzelhandelskonzepte nehme.

Sodann führte Beigeordneter von Lennep in die Diskussion zur Reform des kommunalen Verfassungsrechts ein. Dabei beschränkte er sich im Wesentlichen auf die Reform der Gemeindeordnung. Er stellte die Kernpunkte des Gesetzentwurfes heraus und ging dabei auf die aktuelle Beschlusslage seitens des Verbandes ein. Er wies auf die beabsichtigte Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre hin, den Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte, die Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens durch Verzicht des Hauptverwaltungsbeamten, die Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister aber auch auf die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der Kommunalverfassung z.B. durch Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen hin. Dritter Kernpunkt sei schließlich die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger. In diesem Zusammenhang ging er kritisch auf die beabsichtigte Einführung eines Ratsbürgerentscheides ein. Ein weiterer Kernpunkt sei schließlich die vom Städte- und Gemeindebund stets geforderte Reduzierung der Einwohnerschwellenwerte von 25 000 auf 20 000 Einwohner bei Mittleren kreisangehörigen Städten sowie von 60 000 auf 50 000 Einwohner bei den Großen kreisangehörigen Städten. Darüber hinaus wies er auf die erweiterten Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit hin und kritisierte scharf die beabsichtigten Änderungen des Gemeindefinanzrechts.

Die Reden von Herrn Dr. Schneider, Herrn Keller und Herrn von Lennep können seitens der Mitglieder des Verbandes im Intranet eingesehen werden. Die nächste Sitzung findet am 04.09.2007 in der Stadthalle in Kleve statt. Eine entsprechende Einladung wird rechtzeitig erfolgen.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW April 2007

Recht und Verfassung

195 Förderplakette „Ehrenamt bei Feuerwehr und Katastrophenschutz“

Erstmals werden in diesem Jahr an private Arbeitgeber aus NRW, die die im Katastrophenschutz sowie bei den Freiwilligen Feuerwehren tätigen Helferinnen/Helfer bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb NRW sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes unterstützen, vom Innenminister eine Förderplakette verliehen. Grundlage für die Vergabe der Förderplakette ist das mit dem Innenministerium NRW und den kommunalen

Spitzenverbänden, den privaten Hilfsorganisationen, dem Landesfeuerwehrverband, den privaten Arbeitgeberverbänden abgestimmte Konzept. Das Konzept, die Vergabe-grundsätze und das Antragsformular ist abrufbar im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Feuerwehr und Rettungswesen.

Az.: I 130-00

Mitt. StGB NRW April 2007

196 Änderung der Entschädigungsverordnung

Das Innenministerium hat nun mitgeteilt, daß die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger nun doch noch nicht zum 1. April 2007 erfolgen kann. Anvisiert ist nun eine Änderung bis Mai. Ob die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen dann rückwirkend zum 01.04.2007 erfolgen werden, ist zur Zeit noch nicht klar, die genaue Höhe ebenfalls nicht. Es müssen daher zunächst einmal die alten Sätze der Entschädigungsverordnung bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen zugrunde gelegt werden. Sobald wir genaueres wissen, werden wir Sie umgehend informieren.

Az.: I/3 020-08-45

Mitt. StGB NRW April 2007

197 Landesförderung für Baudenkmäler

Mit 9,1 Millionen Euro fördert das Bauministerium in diesem Jahr insgesamt 191 Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen. Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Privateigentümer, Denkmalpflegeorganisationen und gemeinnützige Träger erhalten die Fördermittel, um ihre Baudenkmäler in Stand zu setzen.

Das Land unterstützt 81 Denkmalschutzprojekte der Gemeinden mit 5,2 Millionen Euro. Wichtige Vorhaben sind unter anderem denkmalpflegerische Maßnahmen an

- der Stadtmauer in Bergheim (102.000 €)
- Burg Beverungen (150.000 €)
- der Aula des Grillo-Gymnasiums Gelsenkirchen (221.000 €)
- Stodieks Hof in Halle (120.000 €)
- den jüdischen Friedhöfen in Aachen, Billerbeck, Drensteinfurt, Düsseldorf, Kempen, Mönchengladbach, Siegburg, Warburg und Wesel (insgesamt 254.000 €). Die denkmalpflegerische Instandsetzung jüdischer Friedhofsanlagen bildet seit 2004 einen Programmschwerpunkt. Von 2004 bis 2007 stellt das Land rund 850.000 € für insgesamt 37 Friedhofsanlagen zur Verfügung.

Für 76 Einzelvorhaben der privaten Baudenkmalpflege stellt das Land weitere 1,7 Millionen Euro bereit. Dazu zählen die Restaurierung

- eines historischen Stückgutkranes in Duisburg (33.000 €),
- des Jacobigartens in Düsseldorf (30.000 €),
- der Technik und des Gebäude im Stellwerk Essen-Kupferdreh (35.000 €),
- einer Windmühle in Issum (40.000 €)
- eines Bahnbetriebswerks mit Ringlokschuppen in Krefeld (50.000 €)
- des Schlosses Merode (85.500 €) in Langerwehe.

34 Maßnahmen der Kirchen fördert das Land NRW mit insgesamt 2,2 Millionen Euro. Neben den bedeutenden und langfristigen Förderobjekten Aachener Dom (100.000 Euro) und Kölner Dom (767.000 Euro) und Wiesenkirche in Soest (393.000 Euro) werden auch kleinere Maßnahmen wie die Dreifaltigkeitskirche in Gelsenkirchen-Buer/Erle (100.000 €), die Erlöserkirche in Bochum (20.000 €) und die Pfarrkirche St. Heribertus in Hallenberg (35.000 €) unterstützt.

In Nordrhein-Westfalen stehen rund 78.500 Baudenkmäler, über 5.600 Bodendenkmäler und etwa 740 bewegliche Denkmäler, zum Beispiel Bücher, Münzen oder Fahrzeuge, unter Denkmalschutz.

Az.: I/3 681-15

Mitt. StGB NRW April 2007

198 E-Mail-Adressen von Beamten auf Behörden-Homepage

Das VG Neustadt in Rheinland-Pfalz hat entschieden (Urteil v. 6. Februar 2007, Az.: 6 K 1729/06.NW, noch nicht rechtskräftig), dass die dienstliche E-Mail-Adresse eines Beamten auf der Homepage seiner Behörde veröffentlicht werden darf, wenn die Beamten auch Ansprechpartner der Bürgerschaft sind. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn etwa Belästigungen zur befürchten sind, ist dies nicht zulässig. Die Pressemitteilung des VG Neustadt ist für die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Datenschutz verfügbar.

Az.: I/2 038-02-16

Mitt. StGB NRW April 2007

199 Europäischer Gerichtshof zu Sportwetten in Italien

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 06.03.2007 entschieden, dass das italienische Konzessionsmodell für Sportwettenanbieter gegen das EU-Recht verstößt. Entsprechende private Anbieter nehmen dies in Deutschland zum Anlass, gegenüber den Ordnungsbehörde zu fordern, die Tätigkeit privater Sportwettenanbieter nicht (mehr) zu untersagen.

Die Geschäftsstelle hält dieses Argumentation nach einer ersten Prüfung des Urteils für nicht zwingend. Dieses betrifft das italienische Modell, das vom deutschen abweicht. Zur Rechtslage in Deutschland wurde im Urteil nicht Stellung genommen. Dieser Auffassung sind auch das Innenministerium NRW und das OVG Hamburg laut seinem Beschluss vom 09.03.2007 (Az.: 1 Bs 378/06). Derzeit liegt eine Vorlage des VG Köln zur Situation in NRW dem EuGH zur Entscheidung vor.

Das OVG NRW hat zuletzt am 27.02.2007 (Az. 4 B 2347/06) das Monopol für rechtmäßig erklärt. Diese Entscheidung und weitere, einschließlich der des EuGH und des OVG Hamburg, sind für die Mitglieder des StGB NRW unter Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW April 2007

200 Fahrplan zur Einführung der SteuerID

Für die Einführung der nach der Abgabenordnung (§§ 139a ff. AO) zu vergebenden Identifikationsmerkmale wird vom

Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt: Die Rechtsverordnung zu den ID-Merkmalen wurde bekannt gegeben, so dass Testreihen mit Meldedaten rechtlich möglich sind (vgl. StGB NRW-Mitteilung 150/2007). Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (VBM) für natürliche Personen (ID-Nr.) wird durch das Steueränderungsgesetz 2007 geregelt. Eine Mitteilung an den Bürger über die Vergabe des VBM ist nicht vorgesehen. Die digitale Lohnsteuerkarte kommt voraussichtlich 2010. Die Pflege der Lohnsteuerdaten wird nicht weiter bei den Kommunen erfolgen (Projekt ELSTER II). Die Einführung des ID-Merkmals für wirtschaftlich Tätige ist für 2010 geplant. Dieses eindeutige Unterscheidungsmerkmal steht anders als die ID-Nr. nicht nur für das steuerliche Verfahren, sondern für alle Verwaltungszweige zur Verfügung.

Die Clearingstellen in NRW haben gegenüber dem Finanzministerium NRW bestätigt, dass sie ab dem 1.7.2007 in der Lage sind, die erforderlichen Meldedaten an das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT), das als Auftragnehmer des neu eingerichteten Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) arbeitet, zu senden. Sie schlagen darüber hinaus vor, vor einer Übersendung die Daten auf Dubletten zu prüfen. Technische Einzelheiten werden intern vor Ort geklärt.

Das BMF und das Bundesministerium des Innern (BMI) wollen Ende März 2007 eine etwas weniger technische Beschreibung der kommunalen Geschäftsprozesse an die Länder und die Kommunen senden. Im Anschluss daran werden das IM NRW und das FM NRW prüfen, ob darüber hinaus eine weitere Informationskampagne gegenüber den NRW-Kommunen erforderlich ist.

Konkret ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 30.06.2007 Erste Versionen von EWO-Software für Datenaustausch Meldebehörden – ZIVIT verfügbar.
- 30.06.2007 ZIVIT kann von allen Meldebehörden Daten empfangen
- 01.07.2007 Start der Datenübertragungen an das ZIVIT
- 30.09.2007 Alle Meldebehörden haben an das ZIVIT Daten geliefert
- 01.10.2007 Start der Datenkonsolidierung bei ZIVIT und Meldebehörden
- 01.11.2007 Erste Konflikt-Meldungen in Meldebehörden zu erwarten
- 01.01.2008 Erstvergabe der Id-Nr. durch ZIVIT
- 30.06.2008 Abschluss der Erstvergabe der Id-Nr. an die Steuerpflichtigen
- 01.07.2008 Druck und Versand der Mitteilung über die Vergabe der Id-Nr. an Bürgerschaft.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW April 2007

201 Fortbildungsprogramm der Akademie Mont-Cenis

Das Fortbildungsprogramm der Akademie Mont-Cenis für das Jahr 2007 liegt mittlerweile vor. Das Jahresprogramm ist erstmals unterteilt in ressortübergreifende Führungsförderung und ressortübergreifende Fortbildung für alle Beteiligten.

Das Seminarangebot der Akademie Mont-Cenis richtet sich zwar in erster Linie an Beschäftigte der Landesverwaltung NRW. Die Fortbildungsakademie versteht sich aber auch als Dienstleister für den gesamten öffentlichen Bereich und bietet dementsprechend ihren Service an.

Das aktuelle Seminarangebot ist auch im Internet unter www.fah.nrw.de abrufbar.

Die Akademie Mont-Cenis hat sich entschlossen, die Beschäftigten des gesamten öffentlichen Dienstes zu den Konditionen der Landesbediensteten teilnehmen zu lassen. Damit entfällt der bisher erhobene Aufschlag von 50 % auf den Seminarpreis.

Az.: I/1 046-90

Mitt. StGB NRW April 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

202 Pressemitteilung: Haushaltsausgleich für viele unmöglich

Die Finanzsituation der NRW-Kommunen bleibt – trotz der erfreulichen Aufwärtsentwicklung bei der Gewerbesteuer – dramatisch. Von einer flächendeckenden finanziellen Gesundung der Städte und Gemeinden in NRW kann keine Rede sein. Dies wurde auf einer Tagung der „Arbeitsgemeinschaft Nothaushaltskommunen im Städte- und Gemeindebund NRW“ heute in Dorsten deutlich. „Die betroffenen Städte und Gemeinden sehen sich trotz unzähliger Sparrunden nicht in der Lage, den Haushaltsausgleich zu schaffen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, vor rund 100 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Kämmerern.

In dem Arbeitskreis sind die derzeit 77 StGB NRW-Mitgliedskommunen organisiert, die sich aufgrund ihres fortwährenden Haushaltsdefizits in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden und unter strengen Auflagen der Kommunalaufsicht agieren müssen. „Berichte über die angebliche Gesundung der Kommunalfinanzen vermitteln ein falsches und für die Landes- sowie Bundespolitik fatales Bild. Tatsächlich ist es weiterhin für eine große Zahl von Kommunen schwierig oder gar unmöglich, wichtige wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen“, legte Schneider dar. Kommunale Selbstverwaltung sei mangels finanziellen Spielraums für die Kommunen im Nothaushaltsrecht auf lange Sicht nur noch eine Wunschvorstellung.

Vor diesem Hintergrund sei eine nachhaltige Gemeindefinanzreform erforderlich, welche die Einnahmeseite wie auch die Ausgabenseite umfasst und zu einer dauerhaften Verbesserung der Finanzlage bei allen Städten und Gemeinden führt. Darüber hinaus müsse der NRW-interne kommunale Finanzausgleich verlässlich bleiben. „Das Land steht in der verfassungsrechtlichen Pflicht, den Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zu geben“, betonte Schneider.

Der Konsolidierungszwang im NRW-Landeshaushalt werde von den Städten und Gemeinden anerkannt. Freilich müsse jede staatliche Ebene für sich den Haushalt konsolidieren. „Städte und Gemeinden können keinen Konsolidierungsbeitrag zugunsten des Landeshaushalts leisten“, so Schneider. Falls das Land keine ausreichende Finanzierung für die Zukunft sicherstellen könne, müsse der Aufgabenbestand der Kommunen reduziert oder es müssten Standards bei der Erfüllung der Aufgaben gesenkt werden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2007

Entgegen teils euphorischer Meldungen in den Medien bleibt die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiterhin bedrohlich. Dies ist das Resultat der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,3 Millionen Einwohnern haben sich an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt. „Die sich immer weiter öffnende Schere zwischen kommunalen Einnahmen und Ausgaben sowie die jüngsten strukturellen Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich von Seiten des Landes führen dazu, dass auch 2007 nur ein verschwindend geringer Teil der Kommunen in NRW einen strukturellen Haushaltsausgleich erreicht, also ohne Eingriff in die Substanz oder Abbau von Eigenkapital den Haushalt ausgleichen kann“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Dorsten bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

Die Lage der Kommunal финанzen zeigt sich daran, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden muss, weil eine Kommune fortwährend ihren Haushalt nicht ausgleichen kann. In diesem Jahr werden 143 Mitgliedskommunen des StGB NRW in diese Lage kommen. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von 163 Kommunen sieht dies auf den ersten Blick zwar nicht dramatisch aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass fast alle Kommunen, welche die Haushaltssicherung verlassen, dies nur durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement erreicht haben. Auch für diese Kommunen gilt aber, dass sie einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht erreichen können, sondern lediglich die so genannte Ausgleichsrücklage - eine Besonderheit des NKF - für den Haushaltsausgleich einsetzen. Neben 143 kreisangehörigen Kommunen befinden sich 19 Großstädte und mittlerweile auch einige Kreise in der Haushaltssicherung.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt worden ist. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es voraussichtlich nach dem Rekordwert des Vorjahres - 96 kreisangehörige Städte und Gemeinden - nur einen leichten Rückgang auf jetzt 84 Städte und Gemeinden geben. „Spitzenreiter“ bei den Haushaltssicherungskonzepten sind wiederum die Regierungsbezirke Arnsberg und Köln, in denen jeweils rund die Hälfte der Kommunen keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen kann (siehe nachfolgende Tabelle).

Alle 360 Mitgliedskommunen des StGB NRW	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Regierungsbezirk						
Arnsberg	44	37	25	37	9	4
Detmold	16	12	44	47	9	10
Düsseldorf	17	18	30	27	9	11
Köln	57	50	26	38	12	7
Münster	29	26	33	38	13	11
Gesamt	163	143	158	187	52	43

Einnahmesituation unterschiedlich

Trotz eines erfreulichen Anstiegs beim Gewerbesteueraufkommen - insbesondere in den Jahren 2004 bis 2006 - ist die kommunale Einnahmesituation weiterhin nur teilweise befriedigend. Die Kämmerer erwarten zwar auch 2007 einen leichten Anstieg bei der Gewerbesteuer von rund 0,7 Prozent. Die Grundsteuer B stagniert mit gut 1 Prozent, und das Gesamtaufkommen der Gebühren entwickelt sich mit Plus 2,5 Prozent leicht nach oben. „Bei diesen Globalbetrachtungen ist aber zu berücksichtigen, dass insbesondere das Aufkommen bei der Gewerbesteuer nicht gleichmäßig bei allen Städten und Gemeinden zu verzeichnen ist. Vor allem strukturschwache Kommunen sind von dieser Entwicklung abgekoppelt“, machte Schneider deutlich.

Für diese Kommunen ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von besonderer Bedeutung. Auch wenn dieser mit erwarteten 5,275 Mrd. Euro für 2007 sich wieder besser darstellt als in den Jahren 2004 und 2005, sind die Kommunen von dem Aufkommen des Jahres 2000 mit damals noch rund 5,8 Mrd. Euro weit entfernt. Dasselbe gilt für Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Hier ist zwar ebenfalls - trotz der strukturellen Eingriffe seitens des Landes - eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Einkommensteigerungen bei den Verbundsteuereinnahmen zu verzeichnen. Der Finanzausgleich sieht einen verteilbaren Verbundbetrag von 6,7 Mrd. Euro vor. „Von den Zahlen aus dem Finanzausgleich der Jahre 2000 bis 2002, als noch ein verteilbarer Verbundbetrag von mehr als 7 Mrd. Euro zur Verfügung stand, sind wir noch weit entfernt“, erklärte Schneider.

Ausgaben steigen weiter

Auch die Ausgabenseite gibt keinen Grund zur Hoffnung. Die Steigerung bei den Ausgaben für soziale Leistungen konnte auch 2006 nicht gebremst werden. Gegenüber den Rekordwerten des Jahres 2004 und 2005 steigerten sich die Ausgaben für soziale Leistungen im ersten Halbjahr 2006 nochmals um Plus 3,3 Prozent. Auch die laufenden Sachausgaben haben im ersten Halbjahr 2006 überproportional um rund 8 Prozent zugelegt. Dagegen entwickelten sich zumindest die Personalausgaben mit Minus 0,1 Prozent weiterhin entlastend. „Die am 01.10.2005 in Kraft getretene Tarifreform mit der Umstellung auf den TVöD, die mehr als 70 Prozent des gemeindlichen Personals betroffen hat, ist für die Kommunen damit zumindest ohne erneute Belastungen verlaufen“, machte Schneider deutlich.

Insgesamt verbleibe vor dem Hintergrund der auseinanderlaufenden Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben nach wie vor kein Spielraum für dringend benötigte kommunale Investitionen. „Die Kommunen fallen weiterhin als wichtiger Impulsgeber für die mittelständische Wirtschaft aus“, meinte Schneider.

Die Höhe der Kreisumlage gibt in Zeiten der Unterfinanzierung der Kommunalhaushalte verstärkt Anlass zu heftigen politischen Auseinandersetzungen vor Ort. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 40,85 Prozentpunkten bildet die allgemeine Kreisumlage auch im Jahr 2007 den bestimmenden Ausgabenblock in den Kommunaletats. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen mittlerweile mehr als 342 Euro pro Einwohner und Jahr an die Kreise abführen. Dabei umfassen die Sätze der allgemeinen Kreisumlage eine Spannweite von 30,1 Prozent (Kreis Lippe) bis zu 51,08 Prozent (Kreis Euskirchen).

„Wir begrüßen ausdrücklich, dass seit nunmehr zwei Jahren einige Kreise den Weg der Haushaltssicherung wählen und damit den Konsolidierungsbedarf in den Kreishaushalten anerkennen“, betonte Schneider. Da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitere Umlageerhöhungen nicht verkraften könnten, seien strikte Konsolidierungsbemühungen der Umlageverbände unverzichtbar.

Neues kaufmännisches Rechnungswesen

Die Kommunen in NRW müssen bis zum 01.01.2009 ihre Haushalte nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aufstellen und bewirtschaften. Die Kameralistik muss schrittweise durch ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt werden, mit dem auch der Ressourcenverbrauch einer Kommune abgebildet werden kann. Im Jahr 2005 hatten lediglich elf StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihren Haushalt nach den Regeln des NKF aufgestellt. Im Jahr 2006 waren dies bereits 40 Städte und Gemeinden. 2007 werden 119 kreisangehörige Städte und Gemeinden - und damit jede dritte StGB NRW-Mitgliedskommune - das neue Haushalts- und Rechnungswesen anwenden.

Die NKF-Umstellung hat bei einigen Kommunen dazu geführt, dass aktuell kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufgestellt werden muss. Dieser Schritt basiert jedoch vielfach nicht auf strukturellen Verbesserungen, sondern auf der Möglichkeit des Rückgriffs auf die Ausgleichsrücklage. Die nur vorübergehend niedrigere Zahl der HSK-Kommunen aufgrund der Umstellung auf das NKF darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das NKF die wirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Zukunft noch schonungsloser aufdecken wird. „Das NKF wird jedoch keinen zusätzlichen Euro in die kommunalen Kassen spülen, so dass der Konsolidierungsdruck eher zunehmen wird“, prognostizierte Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW April 2007

204 Anpassung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung des StGB NRW

Wie in der Vergangenheit verschiedentlich berichtet, hat das Verwaltungsgericht Arnberg in einem Beschluss vom 18. August 2006 (Az.: 5 L 646/06) entschieden, dass ein Wahlrecht in der Vergnügungssteuersatzung, wonach auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Zahl mit einem einheitlichen Steuersatz ermöglicht wird, obgleich die Besteuerung der Geldspielapparate satzungserichtlich ansonsten nach deren Einspielergebnis erfolgt, wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG rechtswidrig ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Arnberg führt dieser Rechtsverstoß zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Die Geschäftsstelle hält die Argumentation des Verwaltungsgerichts Arnberg zwar nicht für zwingend. Im Steuerrecht finden sich vielmehr an unterschiedlichen Stellen Wahlrechte des Steuerschuldners. Der StGB NRW hatte sich seinerzeit dazu entschlossen, das Wahlrecht auch in die Vergnügungssteuer-Mustersatzung aufzunehmen, weil dies in der Praxis die Beibehaltung des deutlich vereinfachten Stückzahlmaßstabs ermöglicht hat.

Zwischenzeitlich hat jedoch ein weiteres erstinstanzliches Verwaltungsgericht, nämlich das Verwaltungsgericht Min-

den, Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts in der Vergnügungssteuersatzung geäußert, ohne jedoch hierzu ein abschließendes Urteil zu fällen.

Wegen der großen Streitanzahl des Vergnügungssteuerrechts und zwischenzeitlich vermehrt vorgetragenen Bedenken gegen das Wahlrecht hat sich die Geschäftsstelle dazu entschlossen, das Wahlrecht in § 10 a der Vergnügungssteuer-Mustersatzung des StGB NRW ersatzlos zu streichen, um damit bei Übernahme der Mustersatzung das Prozessrisiko zu vermindern. Die Vorschrift über das Verfahren bei der abweichenden Besteuerung gem. § 10 b der Vergnügungssteuer-Mustersatzung ist damit obsolet und daher ebenfalls ersatzlos gestrichen worden.

Die überarbeitete Mustersatzung kann von Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes wie gewohnt unter der Rubrik „Mustersatzungen“ abgerufen werden.

Az.: IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW April 2007

205 Erlass nach § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz bei strukturell bedingter Ertragsminderung

Wir sind aus dem Mitgliedsbereich auf einen Beschluss des 2. Senats des BFH vom 13.09.2006 hingewiesen worden, mit dem dieser das BMF aufgefordert hat, einem Verfahren beizutreten. Der Streitfall betrifft die Frage, ob ein Grundsteuererlass gem. § 33 Abs. 1 GrStG nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt (so die bisherige Auffassung der Verwaltungsgerichte sowie des Bundesverwaltungsgerichts) oder auch strukturell bedingte Ertragsminderungen von nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann. Der Beschluss hat erhebliche Bedeutung für die Praxis, weil sich eine Divergenz zwischen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des BFH abzeichnet, die eine Vorlage an den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes erforderlich machen könnte.

Der Wirtschaft wird in den Eilnachrichten der Deutschen Wirtschaft empfohlen, bei strukturellen Ertragseinbußen fristgerecht den Grundsteuererlass zu beantragen und die Fälle unter Hinweis auf den Beschluss des BFH offen zu halten. Wir empfehlen unseren Mitgliedstädten und -gemeinden, an der bisherigen Verwaltungspraxis, die sich an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, festzuhalten.

Az.: IV/1 931-01 Mitt. StGB NRW April 2007

206 Erlassanträge der Firma „Ihr Platz GmbH & Co. KG“

Wir hatten mit Mitteilungsnotiz Nr. 77 v. 04.01.2007 über die Erlassanträge der Ihr Platz GmbH & Co. KG hinsichtlich der Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen berichtet. Wir hatten auch darüber informiert, dass aufgrund eines Gesprächs von Vertretern der Ihr Platz GmbH & Co. KG mit Mitarbeitern der Geschäftsstelle des StGB NRW empfohlen wird, die demnächst an die Standortgemeinden übersendeten Anträge auf Erlass der Gewerbesteuer aus Sanierungsgewinnen der Ihr Platz GmbH & Co. KG positiv zu bescheiden.

An dieser Empfehlung hält die Geschäftsstelle auch fest. Wir möchten lediglich ergänzend mitteilen, dass vom Fi-

nanzamt Osnabrück-Stadt zwischenzeitlich Zerlegungsbescheide für die Jahre 2004 und 2005 übersandt wurden. In den Anlagen zu den Bescheiden wird bescheinigt, dass die Erträge in vollem Umfang auf Sanierungsgewinnen beruhen. Da die Sanierung jedoch erst im Kalenderjahr 2005 begonnen hat, ist diese Begründung für das Kalenderjahr 2004 nicht nachvollziehbar. Eine diesbezügliche telefonische Anfrage beim Finanzamt Osnabrück-Stadt hat ergeben, dass die Anlage zum Zerlegungsbescheid 2004 aufgrund falscher Angaben der Firma beigefügt wurde und somit als gegenstandslos zu betrachten sei. Eine Korrektur der Zerlegungsbescheide sei wegen der Vielzahl der betroffenen Kommunen nicht vorgesehen.

Nach unserer Kenntnis wird der Erlass der Gewerbesteuer aus Sanierungsgewinnen von der Ihr Platz GmbH & Co. KG aber auch nur für die Jahre 2005 und 2006 beantragt. Insofern ist die fehlerhafte Bescheidung zu dem Kalenderjahr 2004 u. E. auch rechtlich nicht relevant.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW April 2007

207 Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Dividendenbesteuerung

Am 06.03.2007 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache „Meilicke“ verkündet. In der Sache ging es um das in Deutschland bis zum Jahr 2001 gültige Recht der Dividendenbesteuerung. In Konsequenz wird der deutsche Fiskus nun möglicherweise bis zu 5 Mrd. Euro an gezahlten Steuern zurückerstatten müssen. Da die fraglichen Erstattungen wahrscheinlich über die veranlagte Einkommensteuer verrechnet werden, werden die Gemeinden mit 15 % an dieser Erstattung beteiligt sein.

Hintergrund im Meilicke-Urteil (Urteil des EuGH vom 06.03.2007, Az.: C-292/04) war das bis zum Jahr 2000 in Deutschland geltende Körperschaftssteuerrecht. Nach den §§ 1, 2 und 20 des Einkommensteuergesetzes vom 07.09.1990 in der durch das Gesetz vom 13.09.1993 geänderten Fassung (BGBl. I 1993, Seite 1569) wurden Dividenden, die in Deutschland wohnhaften und somit unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen zugute kamen, dort als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Nach § 27 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes in der durch das Gesetz vom 13.09.1993 genannten Fassung wurde auf Dividenden, die von in Deutschland unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet wurden, Körperschaftsteuer zum Satz von 30 % erhoben. Dies hat sich in einer Ausschüttung von 70 % der Erträge vor Steuern und einer Steuergutschrift in Höhe von 3/7 der erhaltenen Dividenden niedergeschlagen. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG alte Fassung galt diese Steuergutschrift nur für Dividenden, die von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stammten.

Der Kläger im Ausgangsstreit, Herr Meilicke, besaß Aktien von Gesellschaften mit Sitz in den Niederlanden und in Dänemark. Er erhielt auf diese Aktien Dividenden und beantragte beim Finanzamt eine Steuergutschrift in Höhe von 3/7 dieser Dividenden, die auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet werden sollte. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass nur die Körperschaftsteuer, die eine in Deutschland unbeschränkt körperschaftspflichtige Gesellschaft leiste, auf die Einkommensteuer angerechnet werden könne. Hiergegen erhob

Herr Meilicke Klage beim Finanzgericht Köln, was schließlich in dem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH endete.

Der EuGH sah in diesen Regelungen des deutschen Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 ff. EG-Vertrag. Die Steuergutschrift auf Dividenden zu beschränken, die von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet werden, benachteilige in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten beziehen würden. Dies sei mit der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit unvereinbar. Das Vorbringen der Bundesregierung in dem Verfahren, die gesetzlichen Regelungen seien durch die Notwendigkeit gerechtfertigt gewesen, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu wahren (Art. 58 EG-Vertrag) wurde vom EuGH ebenfalls zurückgewiesen.

Im Verfahren war dann insbesondere die Frage der zeitlichen Wirkung des Urteils umstritten. Die Bundesregierung hatte den EuGH auf die schwerwiegenden finanziellen Folgen für den Fiskus aufmerksam gemacht. Außerdem habe Deutschland, zumindest bis zur Verkündung des EuGH-Urteils in der steuerrechtlichen Rechtssache Verkooijin (Urteil vom 06.06.2000, Az.: C-35/98), davon ausgehen dürfen, dass die in Deutschland geltenden Regelungen mit dem EU-Gemeinschaftsrecht vereinbar seien.

Hierzu hat der EuGH geurteilt, dass die rechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs für Dividenden ergeben, bereits vor dem Urteil in der Rechtssache Verkooijin klargestellt worden seien. Daher könne das Urteil in der Rechtssache Meilicke hinsichtlich dessen zeitlicher Wirkung nicht beschränkt werden. Hierzu ist anzumerken, dass der Generalanwalt am EuGH Tizzano in seinen Schlussanträgen zu dem Verfahren befürwortet hatte, aus Vertrauensschutzgründen zugunsten der betroffenen EU-Mitgliedstaaten eine zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen auszusprechen. Dies hat der EuGH allerdings wie erläutert abgelehnt.

Das BMF hat das Urteil in einer Pressemitteilung vom 06.03.2007 kommentiert. Die Steuerausfälle werden auf bis zu 5 Mrd. Euro geschätzt. Da fragliche Erstattungen wahrscheinlich über die veranlagte Einkommensteuer verrechnet werden, werden die Steuerausfälle jeweils zu 42,5 % den Bund und die Länder und zu 15 % die Gemeinden belasten. Aus kommunaler Sicht können sich entsprechende Mindereinnahmen zudem wahrscheinlich auf Landeszuweisungen negativ auswirken. Die genaue Summe der Steuerausfälle ist allerdings noch nicht zu beziffern, da noch keine konkreten Zahlen der Landesfinanzverwaltungen über gestellte Erstattungsanträge vorliegen und im Übrigen noch offen ist, ob bereits rechtskräftige Steuerbescheide wieder geöffnet werden können. Daher ist das Belastungsvolumen für den Fiskus in Deutschland möglicherweise auch deutlich unter 5 Milliarden Euro anzusetzen.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW April 2007

208 Kommunen in Nordrhein-Westfalen lehnen Stammkapital für Sparkassen ab

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich gegen die Pläne des Finanzministers gegen

wandt, im Zuge der Reform des Sparkassengesetzes die Bildung von Stammkapital bei den kommunalen Instituten zu ermöglichen. „Auch wir halten es für richtig, die Eigentümerfunktion der Kommunen an den Sparkassen deutlicher sichtbar zu machen. Anders als der Finanzminister halten es die kommunalen Spitzenverbände aber weder für erforderlich noch für sinnvoll, dafür die Bildung von Stammkapital zu ermöglichen“, erklärten heute der Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, sowie der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die Verbände appellierten an den Finanzminister, von seinen Plänen Abstand zu nehmen und bei der Novellierung des Sparkassengesetzes eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten anzustreben: „Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den Sparkassen- und Giroverbänden tragfähige Vorschläge erarbeitet, die die Zukunft der Sparkassen in NRW sichern und dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger sowie der mittelständischen Wirtschaft dienen würden.“

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände würdendie Pläne des Finanzministers, den Sparkassen künftig auch die Ausweisung von Stammkapital zu ermöglichen, die Eigentümerfunktion der Kommunen nicht stärken, sondern sie im Gegenteil langfristig gefährden. Die Verbände bekräftigten ihre Befürchtung, dass die Ausweisung von Stammkapital einer möglichen späteren Privatisierung von Sparkassen Vorschub leisten könnte – auch wenn dies der erklärten Absicht des Finanzministers widerspräche.

Die kommunalen Spitzenverbände wiesen darauf hin, dass zwischen ihnen und den Sparkassen- und Giroverbänden Einvernehmen darüber herrsche, dass die Einführung von Stammkapital bei den Sparkassen weder aus europarechtlicher Sicht noch unter wirtschaftlichen Aspekten notwendig sei, um deren kommunale Anbindung zu stärken.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen betonten, dass sie selbst gemeinsam mit den beiden Sparkassenverbänden mit Klarstellungen bei der kommunalen Trägerschaft und Verbesserungen bei den Ausschüttungsregelungen bereits Vorschläge zur Stärkung der kommunalen Eigentümerfunktion erarbeitet hätten.

Der Finanzminister hatte wiederholt erklärt, dass er die Modernisierung des Sparkassenrechts gemeinsam mit den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern gestalten wolle. Er hatte deshalb die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände um Reformvorschläge gebeten. „Die Kommunen und die Sparkassen sind der Bitte des Finanzministers nachgekommen und haben ein gemeinsames Konzept vorgelegt. Dieses Konzept sollte sich in den Planungen des Finanzministers wiederfinden. Die Ausweisung von Stammkapital gehört nicht dazu“, betonten Articus, Klein und Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2007

209 **Pressemitteilung: Unternehmensteuer-Reform zulasten der Kommunen?**

Angesichts der anhaltend angespannten Finanzsituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen warnt

der Städte- und Gemeindebund NRW vor erheblichen Steuerausfällen im Zuge der Unternehmensteuerreform. „Wir unterstützen grundsätzlich die Pläne der Großen Koalition zur Reform der Unternehmensbesteuerung, um den Wirtschaftsstandort Deutschland noch wettbewerbsfähiger zu machen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Geschäftsgrundlage für die Unternehmensteuerreform sei aber, dass sie für die Kommunen aufkommensneutral bleibe.

Schneider erinnerte daran, dass die Verhandlungsführer der Großen Koalition, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und der hessische Ministerpräsident Roland Koch, ausdrücklich zugesagt hätten, die Kommunen würden durch die Reform nicht schlechter gestellt. Nun gäben Berechnungen des Bundesfinanzministeriums zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform auf Bund, Länder und Gemeinden Anlass zur Sorge. Danach kämen auf die Kommunen in den Jahren 2008 bis 2011 erhebliche Mindereinnahmen von rund 4,3 Milliarden Euro bundesweit zu. „Dies bedeutet für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen einen Einnahmeausfall von annähernd einer Milliarde Euro“, machte Schneider deutlich. Hinzu kämen mittelbare Einnahmeverluste über den kommunalen Finanzausgleich von knapp 500 Millionen Euro.

Vor dem Hintergrund eines Höchststandes an Kassenkrediten von rund 12,5 Milliarden Euro - Folge langjähriger Defizite in den Verwaltungshaushalten - seien Steuerausfälle für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht zu akzeptieren. Entgegen optimistischen Meldungen über die Gesundung der Kommunalfinanzen bleibe die kommunale Finanzsituation äußerst problematisch. „Ein deutliches Zeichen ist neben dem Rekord an Kassenkrediten auch ein Höchststand von 114 Städten und Gemeinden im Nothaushaltsrecht“, legte Schneider dar.

Eine jüngst von der Bertelsmann Stiftung vorgestellte Studie belege ebenfalls das Ausmaß der Verschuldung. Danach wiesen die NRW-Kommunen im bundesweiten Vergleich der Flächenländer eine sehr hohe Pro-Kopf-Verschuldung auf. „Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können daher keine Steuergeschenke machen“, betonte Schneider.

Der Städte- und Gemeindebund NRW werde sich vehement gegen eine Unternehmensteuerreform einsetzen, welche Steuerausfälle bewusst in Kauf nimmt. „Der Gesetzentwurf muss so korrigiert werden, dass die kommunale Ebene keine Steuereinnahmen verliert. Erforderlich ist dazu eine deutlich maßvollere Absenkung der Steuermesszahl“, so Schneider. Anderenfalls werde das Reformwerk nicht die Zustimmung der Städte und Gemeinden finden. Es könne nicht sein, dass der Bund den Kommunen wiederholt Versprechungen mache über günstige finanzielle Auswirkungen, die dann nicht eingehalten würden. Nachdem die zugesagte Entlastung bei den Hartz IV-Reformen in Höhe von bundesweit 2,5 Milliarden Euro nicht eingetreten sei, könne man nicht hinnehmen, dass hier wiederum ein großes Reformwerk entgegen den Versprechungen aus der Bundespolitik zulasten der Städte und Gemeinden in die Welt gesetzt werde.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2007

210 Starke Streuung der Gewerbesteuereinnahmen

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens variiert zwischen den Bundesländern zum Teil recht deutlich. Trotz dieser Unterschiede setzt sich der Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen insgesamt fort, wie die inzwischen vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Zahlen für die ersten drei Quartale des zurückliegenden Jahres verdeutlichen.

Während im 1. Quartal der Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen im gesamten Bundesgebiet im Vergleich zum Vorjahresquartal um 20,5 % zunahm, belief sich dieser Anstieg im 2. und 3. Quartal um 17,5 % bzw. 28,4 %. Die Differenzierung nach Bundesgebiet West und Bundesgebiet Ost ergibt in Abhängigkeit vom jeweiligen Quartal zum Teil sehr unterschiedliche Entwicklungen. Betrag der Zuwachs im 1. Quartal in den alten Ländern 20,3 und in den neuen Ländern 22 %, ergibt sich bei der Betrachtung des 2. Quartals ein wesentlich differenzierteres Bild. Während in diesem Zeitraum die Gewerbesteuereinnahmen in den alten Ländern gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresquartal um 19,4 % anwuchsen fiel der Anstieg in den neuen Ländern mit 1,3 % verhältnismäßig gering aus. Im 3. Quartal war die Entwicklung mit 29,1 % in den alten und 22,0 % in den neuen Ländern dann wieder weniger differenziert. Insgesamt lässt sich für das 1. bis 3. Quartal zusammenfassend feststellen, dass die Gewerbesteuereinnahmen in den alten Ländern mit rund 22,9 % deutlich stärker angestiegen sind als in den neuen Ländern, wo der Anstieg 14 % betrug. Bei der ausschließlichen Betrachtung der Flächenländer Ost und der damit verbunden Ausklammerung Ostberlins stieg das Aufkommen lediglich um 12 %.

Letztendlich lässt sich insbesondere bei der Betrachtung der Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern feststellen, dass die Gewerbesteuerentwicklung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. So bestehen z.B. deutliche Unterschiede bei der Gewerbesteuerentwicklung zwischen Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Bezogen auf die gesamte Entwicklung in den ersten drei Quartalen ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg um 34,1 %, während in Sachsen-Anhalt der Anstieg lediglich knapp 2 % beträgt. Auch Mecklenburg-Vorpommern weist mit 6,77 % eine wesentlich geringere Dynamik auf. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht aber auch, dass die Unterschiede nicht unbedingt nur zwischen neuen und alten Bundesländern auszumachen sind. Vergleicht man z.B. Sachsen-Anhalt mit Thüringen, ergibt sich hinsichtlich der Dynamik bei der Gewerbesteuerentwicklung ein ähnlich differenziertes Bild wie beim Vergleich der Entwicklung in den neuen und alten Bundesländern.

Die Zahlen beinhalten im Gegensatz zu den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Die Auswertung der Zahlen erlaubt nur eine Aussage über die Dynamik bei den Gewerbesteuereinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ein qualitativer Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der absoluten Gewerbesteuereinnahmen ist hiermit nicht möglich. Dies bedarf mitunter der Berechnung von Pro-Kopfwerten. Festhalten lässt sich jedoch, dass das Aufkommen in den neuen Ländern lediglich knapp 9,2 % des Aufkommens in den alten Ländern ausmacht. Bezogen auf die Einwohnerzahlen ist das Gewerbesteueraufkommen in den neuen Ländern nur in etwa halb so hoch wie in den alten Bundesländern.

Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen:

	1.-3. Quartal 2006	1.-3. Quartal 2005	Veränderung gg. Vorjahr in v.H.
Bayern	4.619.893	3.950.647	16,94
Baden- Württemberg	4.169.716	3.556.248	17,25
Hessen	2.951.760	2.372.738	24,40
Rheinland-Pfalz	1.208.496	901.159	34,10
Saarland	323.911	254.383	27,33
Nordrhein- Westfalen	7.264.606	5.538.358	31,17
Niedersachsen	2.076.993	1.821.783	14,01
Schleswig- Holstein	776.452	656.853	18,21
Hamburg	1.505.807	1.242.629	21,18
Bremen	283.718	214.540	32,24
Berlin (West)	613.662	472.727	29,81
Brandenburg	402.446	339.788	18,44
Mecklenburg- Vorpommern	219.563	205.643	6,77
Sachsen	779.458	705.260	10,52
Sachsen-Anhalt	381.327	373.302	2,15
Thüringen	363.196	288.068	26,08
Berlin (Ost)	246.253	185.957	32,42

[Quelle: eigene Berechnung anhand von Quartalsdaten des BMF]

Die einzelnen Quartalsergebnisse der Gewerbesteuer je Bundesland wurden zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Finanzen ins Internet gestellt. Sie können diese auf der Internetseite des BMF <http://www.bundesfinanzministerium.de/> unter der Rubrik Downloads und dem Titel Gewerbesteuer 2006 downloaden.

Darüber hinaus stehen die aktuellen Daten zum Steuerhaushalt für das dritte Quartal ebenfalls seit kurzem unter der Internetadresse www.destatis.de des Statistischen Bundesamtes im Online Statistik Shop unter dem Suchbegriff Steuerhaushalt kostenlos zum Download zur Verfügung.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW April 2007

211 Zweitwohnungssteuer für Studierende

Auch Studenten, die ihren ersten Wohnsitz bei ihren Eltern beibehalten und in Köln mit zweitem Wohnsitz gemeldet sind, sind verpflichtet, Zweitwohnungssteuer zu bezahlen. Dies hat das VG Köln mit Urteil vom 14. Februar 2007 - Az.: 21 K 2275/06 - entschieden.

Die Zweitwohnungssteuer wird in Köln seit dem 1. Januar 2005 erhoben. Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004. Die Steuer beträgt 10 % der jeweiligen Nettokaltmiete.

Beim VG Köln sind mehrere Verfahren anhängig, mit denen Studenten und Auszubildende sich gegen entsprechende Steuerbescheide des Kassen- und Steueramtes wenden. Sie halten die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in ihren Fällen für unzulässig - vor allem deshalb, weil sie zu einem Personenkreis gehören, der wirtschaftlich nicht leistungsfähig ist und keinen weiteren finanziellen Belastungen ausgesetzt werden dürfe. Dies unterscheidet ihre Situation deutlich von der Situation wohlhabender Besitzer

von Zweitwohnungen in attraktiven Feriengebieten, für die die Zweitwohnungssteuer ursprünglich gedacht gewesen sei.

Dieser Argumentation ist das VG Köln nicht gefolgt. Zur Begründung führte es aus, dem städtischen Satzungsgeber stehe ein weiter Ermessensspielraum bei der Einführung von Aufwandssteuern zu, der vorliegend nicht überschritten sei. Wenn die Steuerpflicht im Einzelfall wirtschaftlich unzumutbar sei, bestehe die Möglichkeit, individuell einen Erlass oder eine Stundung zu beantragen. Überdies könnten Studenten ihre Steuerpflicht auch dadurch vermeiden, dass sie sich mit ihrem ersten Wohnsitz in Köln anmelden. Dazu seien sie melderechtlich sogar verpflichtet, wenn die Wohnung am Studienort die vorwiegend benutzte Wohnung sei.

Az.: IV/1 933-02/0

Mitt. StGB NRW April 2007

Schule, Kultur und Sport

212 Aufnahme in die Grundschule nach Wegfall der Grundschulbezirke

Nach dem Wegfall der Schulbezirke für Grundschulen bzw. der Schuleinzugsbereiche für die weiterführenden Schulen spätestens ab dem 01.08.2008 verbleibt den Schulträgern als Steuerungsinstrument für das Schulaufnahmeverfahren nur noch § 46 Schulgesetz. Danach können die Schulträger für die Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen einen allgemeinen Rahmen festlegen. Im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Vorschrift hatte die Stadt Lippstadt einige Fragen an das Schulministerium gerichtet. Da die Beantwortung dieser Fragen durch das Schulministerium von allgemeinem Interesse ist, sind die Fragen und Antworten nachfolgend wiedergegeben:

„A. Gemeinsam für alle Schulformen

Frage 1:

Kann der Schulträger neben der Anzahl der Parallelklassen auch eine Höchstaufnahmezahl vorschreiben und als Grundlage dafür den Klassenfrequenzrichtwert und/oder den Klassenfrequenzhöchstwert heranziehen?

Antwort zu Frage 1:

Eine schulträgerseitige Begrenzung der Klassengröße innerhalb des Rahmens der Klassenbildungswerte gemäß § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist unzulässig. Die Bandbreiten der Klassenbildungswerte müssen - erforderlichenfalls - bis zu den Klassenfrequenzhöchstwerten ausgeschöpft werden. Diese Rechtsauffassung ist das Ergebnis einer Auslegung, die vor allem dem Sinn und Zweck der Festsetzung von Klassenbildungswerten (Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte, Klassenfrequenzmindertwerte sowie Bandbreiten) durch § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG Rechnung trägt. Das Land trägt die zu den Schulkosten zählenden Personalausgaben für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Den Schulträgern bleibt daher in diesem Bereich kein Gestaltungsspielraum.

Frage 2:

Kann der Schulträger bei Schulen, die erkennbar zwischen der 2- und 3-Zügigkeit bzw. der 3- und 4-Zügigkeit schwan-

ken, für einen mittelfristigen Zeitraum auch eine 2,5-Zügigkeit bzw. 3,5-Zügigkeit festschreiben mit der Folge, dass jahrgangswise wechselnd 2 bzw. 3 Eingangsklassen oder 3 bzw. 4 Eingangsklassen aufgenommen werden können?

Frage 3:

Kann der Schulträger auf die Festlegung der Anzahl der Parallelklassen gänzlich verzichten und nur eine Höchstzahl vorgeben mit der Folge, dass sich die Aufnahmeentscheidung der Schule ausschließlich nach den freien Kapazitäten, gemessen in der Zahl der Schülerinnen und Schüler orientiert?

Antwort zu Frage 2 und 3:

Der Schulträger entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG über die Größe seiner Schulen. Eine solche Entscheidung wird der Schulträger u.a. auf der Grundlage der vorhandenen räumlichen Kapazitäten treffen. Allein die Zahl der Anmeldungen entscheidet schließlich aber darüber, ob die vorgesehene Anzahl an Parallelklassen pro Jahrgang tatsächlich zu Stande kommt. Falls an einer Schule mehrere Schuljahre hintereinander die vom Schulträger festgelegte Schulgröße verfehlt wird, sollte der Schulträger die Größe der Schule dem tatsächlichen Bedarf anpassen. Hinsichtlich Frage 3) verweise ich auch auf die Antwort zu Frage 1).

Frage 4:

Für die Auswahlentscheidung der Schulleitung bei einem Anmeldeüberhang gilt § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

- Gelten diese Auswahlkriterien sinngemäß auch für weiterführende Schulen?
- Stehen die Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander oder haben Sie in der dargestellten Reihenfolge Prioritätencharakter?

Antwort zu Frage 4:

- Die am 15. Februar 2007 zu Teilen in Kraft getretene Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S-I) enthält in ihrem § 1 Abs. 2 einen entsprechenden Katalog an Auswahlkriterien.
- Die in § 1 Abs. 2 APO-S I und in § 1 Abs. 3 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) genannten Auswahlkriterien kommen nebeneinander zur Anwendung. Es gibt keine Prioritäten.

Frage 5:

Stimmen Sie mit mir darüber überein, dass die Schulleitung ihre Aufnahmeentscheidung erst dann treffen kann, wenn durch den Datenabgleich sichergestellt ist, dass alle Schüler und Schülerinnen auch tatsächlich angemeldet worden sind? Ansonsten könnte die Gefahr bestehen, dass Schülern im Rahmen freier Kapazitäten Zusagen gemacht worden sind, obwohl noch nicht alle Schüler mit einem Aufnahmeanspruch erfasst wurden.

Antwort zu Frage 5:

Die Praxis hat gezeigt, dass einige Eltern ihr Kind erst sehr spät oder gar nicht an einer weiterführenden Schule anmelden. Es ist daher nicht praktikabel, mit der Aufnahmeentscheidung solange zu warten, bis alle Kinder angemeldet worden sind.

Frage 6:

Geht der Aufnahmeanspruch abgewiesener Schülerinnen und Schüler automatisch auf die zweitnächste Schule über und tritt damit in Konkurrenz mit den nächstgelegenen Schülerinnen und Schülern dieser Schule?

Antwort zu Frage 6:

Nein, ein solcher Aufnahmeanspruch existiert nicht. Falls ein Kind aber bereits (mehrfach) an weiterführenden Schulen abgelehnt worden ist, muss es eventuell als sogenannter „Härtefall“ nach § 1 Abs. 2 APO-S I bei der Aufnahmeentscheidung bevorzugt berücksichtigt werden.

Frage 7:

Welche Empfehlung wird einem Schulträger gegeben, der baulich über 10 Realschulzüge verfügt und dementsprechend auch die Zügigkeit der Schulen festlegen muss, wenn sich aber erfahrungsgemäß Schülerinnen und Schüler für 11 Realschulzüge anmelden. Bislang regelten die Schulen diesen Sachverhalt unbürokratisch nach dem Lehrerraumprinzip. Ein solches Instrument kann ein Schulträger aber nicht für sich in Anspruch nehmen.

Wie kann also sichergestellt werden, dass durch die Festlegung der Schulgröße durch den Schulträger kein(e) Schüler bzw. Schülerin abgewiesen werden muss andererseits aber auch kein Anspruch auf bauliche Erweiterung entsteht?

Antwort zu Frage 7:

Ein Schulträger muss die Größe seiner Schulen immer auch auf der Grundlage der vorhandenen räumlichen Kapazitäten festlegen. Da mir das „Lehrerraumprinzip“ nicht bekannt ist, sind mir weitere Auskünfte nicht möglich.

B. Nur Grundschulen

Frage 1:

Gemäß § 36 Abs. 1 SchulG lädt der Schulträger gemeinsam mit den Kindertagesstätten und Grundschulen die Eltern zu einer Informationsveranstaltung ein, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden.

Bislang geschah dies auf der Ebene der Grundschulbezirke, die das Einzugsgebiet jeweils mehrerer Kindertagesstätten abdecken. Ist der Schulträger frei, alternative Modelle zu entwickeln, um einzelne Schulen mit einem geringen Stamm an „nächstgelegenen Schülern“ nicht zu gefährden?

Antwort zu Frage 1:

§ 36 Abs. 1 SchulG enthält diesbezüglich keine Regelung. Demnach kann der Schulträger frei darüber entscheiden, an welcher Grundschule er diese Informationsveranstaltung durchführt.

Frage 2:

Bestehen seitens des Ministeriums Bedenken, wenn die Eltern vom Schulträger aufgefordert werden, ihre Kinder bereits bis zum 30.09. j.J. an der Grundschule ihrer Wahl anzumelden?

Gemäß § 1 Abs. 1 AO-GS sollen die Eltern die schulpflichtig werdenden Kinder bis spätestens zum 15.11. bei der Schule anmelden. Dies erscheint aber relativ spät, weil noch ein Datenabgleich zwischen den Schulen und dem Schulträger erfolgen muss, damit sichergestellt wird, dass auch alle Schülerinnen und Schüler tatsächlich angemeldet worden

sind. Außerdem benötigen die Schulen eine hinreichende Planungszeit, zumal wenn Auswahlverfahren durchzuführen sind.

Antwort zu Frage 2:

Von Seiten des Ministeriums bestehen hinsichtlich der Festlegung eines Anmeldeschlusses bis zum 30. September keine Bedenken. Die Regelung des § 1 Abs. 1 AO-GS lässt eine solche Vorgehensweise zu.“

Az.: IV 216-2

Mitt. StGB NRW April 2007

213

Aufwendungen pro Schüler

Wie das Statistische Bundesamt zur am 27. Februar beginnenden Bildungsmesse „Didacta“ in Köln mitteilt, gaben die öffentlichen Haushalte in Deutschland im Jahr 2004 durchschnittlich 4 700 Euro für die Ausbildung einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers an öffentlichen Schulen aus. Bei allgemein bildenden Schulen waren es 5 000 Euro je Schülerin oder Schüler, bei beruflichen Schulen 3 300 Euro.

In allen Bundesländern sind die Personalausgaben die dominierende Ausgabenkomponente. Im Bundesdurchschnitt wurden je Schülerin oder Schüler rund 3 800 Euro für Personal (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge sowie Beihilfeaufwendungen), 500 Euro für laufenden Sachaufwand und 300 Euro für Investitionen ausgegeben.

Darüber hinaus erhielten 828 000 junge Menschen (gut 321 000 Schülerinnen und Schüler sowie 507 000 Studierende) im Jahr 2005 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Förderung erstreckte sich zum Teil nicht über ein volles Jahr. Im Durchschnitt wurden 544 000 Personen (199 000 Schülerinnen und Schüler, 345 000 Studierende) je Monat gefördert.

47 Prozent der BAföG-Empfänger erhielten 2005 Vollförderung, also den maximalen Förderungsbetrag; 53 Prozent empfangen eine Teilförderung, die geleistet wird, wenn das Einkommen der Geförderten oder deren Eltern bestimmte Grenzen übersteigt.

Die Ausgaben des Bundes und der Länder nach dem BAföG betragen im Jahr 2005 2,28 Milliarden Euro. Für die Schülerförderung wurden 726 Millionen Euro bereitgestellt, für die Studierendenförderung 1,56 Milliarden Euro. Im Durchschnitt erhielten geförderte Schülerinnen und Schüler monatlich 304 Euro pro Person und geförderte Studierende 375 Euro pro Person.

Ausführliche Informationen und Daten zur Kennzahl „Ausgaben je Schülerin und Schüler“ (differenziert nach Ländern beziehungsweise Schularten) sind im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes verfügbar unter: http://www.destatis.de/download/d/biwiki/Ausgaben_jeSchueler.pdf.

Detaillierte Informationen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bietet die Fachserie 11, Reihe 7, die im Statistik-Shop unter www.destatis.de/shop, Suchwort „Ausbildungsförderung 2005“, kostenlos erhältlich ist.

Das Statistische Bundesamt ist auf der Didacta in Halle 9, Stand F 38, vertreten und steht für Fragen und Auskünfte, insbesondere zur Bildungsstatistik, gerne zur Verfügung.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW April 2007

214 Ausschreibung für Qualitätszirkel 2007

Die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule wird seit Juni 2005 begleitet durch 28 sogenannte „kommunale Qualitätszirkel“. Für solche Qualitätszirkel, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam mit den beteiligten Schülern und Trägern aus Jugendhilfe, Kultur und Sport eine längerfristig angelegte örtliche Qualitätsentwicklung durchzuführen, bieten das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen finanzielle Unterstützung an. Diese Form der Unterstützung ist möglich, weil das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Europäischen Sozialfonds (ESF) über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) dem Land Nordrhein-Westfalen auch für das Jahr 2007 zusätzliche Mittel für die Qualitätsentwicklung in der Offenen Ganztagschule zur Verfügung stellen. Die Unterstützung besteht aus der Bereitstellung von Beratungsressourcen und der anteiligen Erstattung von Kosten, die bei der Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen entstehen.

Über die Unterstützungsmaßnahmen im Einzelnen und die Voraussetzungen für eine Antragstellung informiert ein Schreiben der beteiligten Ministerien, welches im Intranet des Verbandes unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Schule, Offene Ganztagschule abgerufen werden kann.

Az.: IV 211-13 Mitt. StGB NRW April 2007

215 Pensionsbeginn bei Lehrerinnen und Lehrern

Im Jahr 2005 wurden nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland knapp 16.000 verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand versetzt. Dies waren 4% mehr als 2004. Die im Jahr 2005 pensionierten Lehrerinnen und Lehrer waren zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung im Durchschnitt knapp 62 Jahre alt. Der Anteil der Lehrerinnen und Lehrer, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand gingen, ist von 26% im Jahr 2004 auf 35% im Jahr 2005 gestiegen. In 2000 waren 6% der Pensionierungen mit der Regelaltersgrenze erfolgt. Diese Entwicklung geht mit einer stetigen Zunahme der Altersteilzeit einher, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ermöglicht; die eigentliche Pensionierung erfolgt dann mit dem 65. Lebensjahr.

27% der Lehrerinnen und Lehrer traten im Jahr 2005 nach Erreichen des 63. Lebensjahres unter Hinnahme von Abschlägen vorzeitig in den Ruhestand, im Vorjahr waren es 36% gewesen. Der Anteil der Pensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern aufgrund von Dienstunfähigkeit ist erstmals seit dem Jahr 2000 wieder leicht von 28% im Jahr 2004 auf rund 30% im Jahr 2005 angestiegen. Nach der Einführung von Abschlägen bei der Pensionierung aufgrund von Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres war die Zahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2000, dem Jahr vor Einführung dieser Abschläge, waren noch 64% aller Pensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

In anderen Aufgabenbereichen des öffentlichen Dienstes, in denen wie für Lehrerinnen und Lehrer eine Regelalters-

grenze von 65 Jahren gilt, waren von 14.000 neupensionierten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Gebietskörperschaften im Jahr 2005 rund 18% dienstunfähig (2004: 20%).

Umfangreiches Zahlenmaterial zu diesem Thema enthält die Fachserie 14 / Reihe 6.1 „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“, die im Internet unter <http://www.destatis.de/shop>, Suchwort „Versorgungsempfänger“, kostenlos erhältlich ist.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW April 2007

216 Tagung „Betreibermodelle und Finanzierungsmöglichkeiten von Sportanlagen“

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, der Deutsche Olympische Sportbund und der Württembergische Landessportbund veranstalten am 12. Juni 2007 in Stuttgart das Seminar „Betreibermodelle und Finanzierungsmöglichkeiten von Sportanlagen“.

Weitere Informationen, sowie eine Anfahrtsskizze erhalten Sie im Internet unter www.sportstuttgart.de

Az.: IV/2 380-8 Mitt. StGB NRW April 2007

217 Verkauf von Schulmobiliar

„Die Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) bietet eine Lehrküche (HS) und neuwertige Chemikalienschutzschränke zum Verkauf an.“

Ansprechpartner: Herr Michael Herbstritt-Jungbluth, Tel. 02263/83-138, eMail: michael.herbstritt-jungbluth@engelskirchen.de

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW April 2007

Datenverarbeitung und Internet

218 Impressumspflicht geändert

Im Zuge der Zusammenfassung von Teledienstegesetz und Mediendienstestaatsvertrag zum Telemediengesetz (TMG), das seit dem 01.03.2007 im Kraft ist (siehe StGB NRW-Mitteilung 166/2007), wurde die Impressumspflicht für Homepages geändert. Während bislang Internetseiten, die „aufgrund nachhaltiger Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt“ wurden, Angaben zum Betreiber beinhalten mussten, gilt dies nunmehr nur noch für „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ (§ 5 TMG). Damit dürfte eine Impressumspflicht für behördliche Internetseiten nach dem TMG nicht bestehen. Jedoch ist zu bedenken, dass der ebenfalls neu gefasste § 55 des Rundfunkstaatsvertrags (siehe www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/rundfunkstaatsvertrag/main.html) jetzt verlangt, dass Telemedienangebote, „die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen“, Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten des Betreibers (bei juristischen Personen) nennen müssen. Ob dieser Regelungsanspruch angemessen ist, ist fraglich. Bis auf weiteres dürfte es sich aber empfehlen, diesem Auftrag nachzukommen.

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW April 2007

Der Arbeitskreis Informationstechnologie des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 die von ihm entwickelte Version 1.1 des kostenlosen Behörden-IT-Sicherheits-Trainings „BITS“ vorgestellt. Das browserbasierte E-Learning-Programm lässt sich leicht auf örtliche Besonderheiten anpassen und bietet der Mitarbeiterschaft in Behörden einen leicht verständlichen und komprimierten Kurs zur Sensibilisierung gegenüber den Gefahren der Computernutzung am Arbeitsplatz. Die Version 1.1 enthält einige redaktionelle Änderungen. Zum Sommer wird eine Version 2.0 mit neuen Modulen erwartet.

BITS v1.1 kann unmittelbar im Internet unter www.bits-training.de genutzt oder - empfehlenswerterweise - dort als ZIP-Datei heruntergeladen und mit einem Text- oder HTML-Editor leicht angepasst und in das örtliche Intranet eingestellt werden. Die ZIP-Datei enthält auch ein Change-Log zu Version 1.0. BITS steht unter der GNU Public Licence und wird von einer Vielzahl von Mitgliedern des StGB NRW, aber auch diverse Kommunen außerhalb NRWs genutzt.

Az.: I/2 800-11

Mitt. StGB NRW April 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

220 Pressemitteilung: In der Kinderbetreuung sehr viel erreicht

In den Verhandlungen mit der NRW-Landesregierung zur Reform der Kindergartenfinanzierung haben die kommunalen Spitzenverbände zwar nicht alles, aber sehr viel erreicht. Dies hob der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Münster vor der Arbeitsgemeinschaft des kommunalen Spitzenverbandes für den Regierungsbezirk Münster hervor. Besonders die Ziele „weniger Bürokratie“, „mehr Flexibilität“ sowie „zielgenauer Einsatz der Mittel“ seien zu 100 Prozent umgesetzt. Auch der unvermeidliche „Spagat zwischen Qualität und Finanzierbarkeit“ sei einigermaßen geschafft worden.

„Das neue System wird sicher auch vor Ort teilweise zu höheren Kosten führen“, räumte Schneider ein. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Land sich erstmals mit gut 30 Prozent der Kosten am Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige beteilige. Auch fördere das Land nach dem jüngsten Konsens auch die Tagespflege mit 725 Euro pro Kind und Jahr. Stabilisierend wirke sich hingegen die Festlegung auf einheitliche Qualitätsstandards aus. „Damit ist sichergestellt, dass die Akteure vor Ort die vielen neuen Aufgaben im Kindergartenbereich gemeinsam bewältigen können“, legte Schneider dar.

Einen klaren Blick auf die Kosten forderte Schneider bei der Verwaltungsstrukturreform. Wenn die Aufgaben der elf NRW-Versorgungsämter auf 54 Kreise und kreisfreie Städte verlagert würde, sei kaum mit Einsparungen zu rechnen. Zudem gäbe es einen gewaltigen Verlust an Effizienzreserven. „Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ist hier oberstes Gebot“, riet Schneider. Dies gelte auch für das Vorhaben, die Prüfung immissionsschutzrechtlich bedeut-

samer Anlagen auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Entschieden wandte sich Schneider gegen die geplante Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts. Den von vielen beschworenen Interessengegensatz Privatwirtschaft - öffentliche Wirtschaft gebe es auf örtlicher Ebene in der Regel nicht. Sollten die Möglichkeiten kommunaler Unternehmen über das, was in der NRW-Gemeindeordnung festgelegt ist, hinaus beschränkt werden, sei zumindest ein dynamischer Bestandsschutz für die derzeit vorhandenen Unternehmen erforderlich. „Eine solche Regelung muss den kommunalen Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven eröffnen“, machte Schneider deutlich.

Mit Blick auf die anstehende Reform des Sparkassengesetzes erklärte Schneider, eine Privatisierung der Institute sei weder heute noch in absehbarer Zukunft gewünscht. Auch einer Eingliederung in die WestLB erteilte er eine Absage: „Wir werden die dezentrale Verantwortung der Sparkassen niemals aufgeben“. Sollte es im Zuge der Reform zu einer Fusion der NRW-Sparkassenverbände RSGV und WLSGV kommen, müssten die Einrichtungen und Arbeitsplätze der vereinigten Geschäftsstelle gerecht zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe verteilt werden.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW April 2007

221 89 Prozent der 3- bis 5-Jährigen in Kindertagesbetreuung

Nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes haben am 15. März 2006 die Eltern von rund 2 Millionen Kindern zwischen drei und fünf Jahren Angebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen. Die Besuchsquote (Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kindern derselben Altersgruppe) belief sich in Deutschland auf rund 89%.

In Nordrhein-Westfalen waren von 425.057 Kindern von 3 bis 5 Jahren 423.000 in Einrichtungen und 2.057 in Tagespflege entsprechend einer Besuchsquote von 83,3 %.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW April 2007

222 Ausbau der Kleinkinderbetreuung

Nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes vom 01.03.2007 haben im Jahr 2006 die Eltern von rund 285 000 Kindern unter drei Jahren Angebote der Kindertagesbetreuung als Ergänzung zur eigenen Kindererziehung und Betreuung in Anspruch genommen. Seit Ende 2002 haben die Kommunen somit bundesweit über 94.000 neue Plätze für unter Dreijährige geschaffen. Allein in Westdeutschland (ohne Berlin) sind seit Ende 2002 über 85.000 neue Plätze für Kinder entstanden. Der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe (Besuchsquote) belief sich in Deutschland damit auf rund 13,5%.

Am Stichtag 15. März 2006 besuchten bundesweit rund 251 350 Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesstätte, rund 33 500 Kinder waren in Kindertagespflege bei Tagesmüttern oder Tagesvätern. Hierbei werden nur die mit öffentlichen Mitteln durch die Jugendämter geförderten

Tagespflegeverhältnisse gezählt. Darüber hinaus bestehende Tagespflegeverhältnisse auf rein privater Basis, bei denen kein Jugendamt in die Vermittlung oder Förderung eingeschaltet war, werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW April 2007

223 **Pressemitteilung: Neue KiTa-Finanzierung ohne Alternative**

Der zwischen Landesregierung sowie öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege erzielte Kompromiss zur Finanzierung der Kinderbetreuung ist ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen. Zu dieser Einschätzung gelangte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heinz Paus (Paderborn), heute in Paderborn vor dem Präsidium und dem Hauptausschuss des kommunalen Spitzenverbandes. Besonders hervorzuheben sei eine verstärkte Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuung der unter Dreijährigen, wodurch die Anstrengungen der Kommunen eine wichtige Unterstützung erführen.

Anhand von Modellrechnungen habe man die finanziellen Risiken für die Jugendämter respektive die Kommunen eingrenzen können, hob Paus hervor. Entscheidend sei die Vereinbarung einer noch zu konkretisierenden Revisionsklausel. Damit sei sichergestellt, dass spätestens im Jahr 2011 - sollten die Landespauschalen nicht ausreichen - das Finanzierungssystem angemessen nachjustiert werde. Erfreulich sei zudem, dass die Steuerungsverantwortung der Jugendämter gestärkt, eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagespflege erreicht sowie verbindliche Regelungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen einer integrativen Erziehung vereinbart werden konnten.

Hinsichtlich der Absenkung des Trägeranteils der Kirchen von bisher 20 auf zwölf Prozent bekräftigte Paus die kommunale Erwartung, dass damit der Rückzug der Kirchen aus der Kinderbetreuung vor Ort gestoppt sei. Die Erklärung des katholischen und des evangelischen Büros, dass die Kirchen ihr Angebot an Plätzen für unter Dreijährige sowie für Kinder im Kindergartenalter aufrechterhalten wollten, werde von den Kommunen begrüßt.

Völlig praxisfern sei dagegen die Annahme des Landes, durch Elternbeiträge könnten 19 Prozent der Betriebskosten von Kindergärten gedeckt werden. Im Landesdurchschnitt liege dieser Wert lediglich bei rund 13 Prozent. „Viele Kommunen wird es auch künftig nicht möglich sein, die vom Land unterstellten Einnahmen aus Elternbeiträgen zu erzielen, ohne sozialpolitisch kontraproduktive Finanzierungsdebatten auszulösen und damit letztlich die familienpolitische Glaubwürdigkeit infrage zu stellen“, warnte Paus. Der Städte- und Gemeindebund NRW werde sich daher im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entschieden für landeseinheitliche Elternbeitragsätze einsetzen. Zumindest müsse Kommunen in der Haushaltssicherung die Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge freigestellt werden.

Kritisch äußerte sich Paus über die bundespolitische Diskussion zum weiteren Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige: „Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, als seien die Parteien zwischenzeitlich in einen Wettstreit eingetreten, immer noch schneller noch mehr Plätze für

unter Dreijährige einzufordern, ohne eine solide Finanzierung vorzuschlagen“. Es sei ein Gebot der Ehrlichkeit, jugend- und familienpolitisch Wünschenswertes mit dem finanzpolitisch Machbaren in Einklang zu bringen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2007

224 **Pressemitteilung: Tragfähige Grundlage für neue Finanzierung der Kinderbetreuung**

Die kommunalen Spitzenverbände sehen in dem vom Land vorgeschlagenen neuen Fördersystem eine tragfähige Grundlage, um die Finanzierung für die Kinderbetreuung zu reformieren. „Positiv hervorzuheben ist besonders, dass das Land künftig bereit ist, den Ausbau der Kinderbetreuung für unter dreijährige Kinder verstärkt zu fördern. Das ist angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung und der finanziellen Dimension dieser Aufgabe ein wichtiges und notwendiges Signal. Das Land unterstützt damit aktiv die Anstrengungen der Kommunen in NRW für ein besseres Angebot an Kinderbetreuung“, erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Fritz Schramma, Köln, sowie die Präsidenten des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heinz Paus, Paderborn.

Die Vorteile der neuen Kindergartenfinanzierung lägen in einer verstärkten Steuerungskompetenz der Jugendämter, einem flexibleren Einsatz der Mittel und der Möglichkeit, auf sich verändernde Elternwünsche zu reagieren, betonten Schramma, Kubendorff und Paus. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Systems für die Kommunen müssten allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch genauer abgeschätzt und überprüft werden, so dass sich möglicherweise im Detail noch Änderungen an dem Modell ergeben können. Erfreulich sei die verabredete und noch zu konkretisierende Revisionsklausel, durch die spätestens im Jahr 2011 überprüft werden soll, wie das neue System wirkt und wie sich die Kosten entwickeln. Völlig unrealistisch sei dagegen die Annahme des Landes, dass die Elternbeiträge 19 Prozent der Finanzierung ausmachen sollen. Im Durchschnitt betrügen die Elternbeiträge derzeit rund 13 Prozent, und die Differenz hätten im Ergebnis die Kommunen zu finanzieren. Hierüber müsse im Gesetzgebungsverfahren nochmals gesprochen werden.

Es sei nützlich gewesen, dass das Land intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden, den freien Trägern und den Kirchen verhandelt hat, sagten Schramma, Kubendorff und Paus: „Es ist gelungen, sich gemeinsam auf neue Pauschalen für die Finanzierung zu verständigen. Gleichzeitig sind mit Einrichtungsträgern und Kostenträgern Verabredungen getroffen worden, welche Personalausstattung und welche Gruppengröße mit den Pauschalen zu finanzieren sind. Dies schafft Vertrauen, bringt Verlässlichkeit in der Planung und leistet einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote.“ Ebenfalls positiv werteten die kommunalen Spitzenverbände die Erklärung der Kirchen, im Zuge der neuen Finanzierungsstruktur ihr Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder aufrecht zu erhalten.

Für die Reduzierung des Trägeranteils der Kirchen von 20 auf 12 Prozent halten die Städte, Kreise und Gemeinden eine volle Kostenübernahme durch das Land ohne eine finanzielle Beteiligung der Kommunen für erforderlich. In

den Verhandlungen sei immerhin erreicht worden, dass das Land nicht nur die Hälfte dieser Kosten übernehme, sondern 75 Prozent.

Die noch offenen Fragen der Umstellung des Fördersystems müssten nun im Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden, erklärten Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund. Darüber hinaus müssten die Ausgestaltung und Finanzierung der Sprachförderung im Kindergarten und der Familienzentren als neue Aufgaben geregelt werden.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2007

225 Sonder-Gesundheitsministerkonferenz zur Krankenhausversorgung

Eine Sonder-Gesundheitsministerkonferenz hat sich am 8. März 2007 mit grundlegenden ordnungspolitischen Fragen zur Weiterentwicklung der Krankenhausplanung und -finanzierung befasst. In einem einstimmig gefassten Beschluss bekräftigte die Gesundheitsministerkonferenz die Gewährleistung der Krankenhausversorgung als staatliche Aufgabe und betont die Letztverantwortung der Länder in Form der Gewährleistungsträgerschaft.

Einschränkend wird jedoch weiter beschlossen, dass die Länder ihre Sicherstellungsplanung auf eine Grund- und Notfallversorgung beschränken könnten. Die Länderminister stellen darüber hinaus fest, dass zum heutigen Zeitpunkt die monistische Finanzierung keine Alternative zum gegenwärtigen dualen System darstelle. Die Sonder-Gesundheitsministerkonferenz beauftragte eine Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden, bis Ende 2007 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung unter Berücksichtigung insbesondere der Finanzierungsfragen vorzulegen.

Az.: III 563

Mitt. StGB NRW April 2007

Wirtschaft und Verkehr

226 Auswirkung von 60-Tonnen-Lkw auf das Straßennetz

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat ein Gutachten zu den Auswirkungen von 60-tonnen Lkw auf das deutsche Straßennetz vorgelegt. Die Zulassung neuer Fahrzeugkonzepte mit bis zu 60 t bzw. mit einer Länge von über 25 m (Gigaliner) wäre auf dem Straßenfernverkehrsnetz technisch möglich. Die Lebensdauer der Straßen würde jedoch reduziert, die Brückenbauwerke wären teilweise nicht für die neuen Belastungen ausgelegt und Rückhalteeinrichtungen (Schutzplanken) sind derzeit nicht verfügbar. Die innerörtlichen Straßenanlagen können nicht von neuen Fahrzeugkonzepten befahren werden.

Straßenschäden im Sinne der Schädigung der Asphaltdeckschicht treten durch die neuen Fahrzeugkonzepte voraussichtlich nicht auf. Tatsächlich könnte sich bei gleich bleibender Transportleistung die Nutzungsdauer der Asphaltdeckschicht um ca. 5 % verlängern. Theoretisch ist darüber hinaus eine Verringerung der Fahrzeuganzahl um ca. 13 % möglich. Angesichts des prognostizierten Wachstums von über 64 % im Güterverkehr tritt jedoch ein gegenteiliger Effekt ein. Die Reduzierung der Fahrzeuganzahl

schafft Raum für mehr potentielle Transportkapazität. Dadurch werden die Straßen des Fernverkehrs sowohl von täglich mehr Fahrzeugen, als auch von einer größeren Tonnage überrollt als bisher. Dies führt zu einer schnelleren Schädigung der Straßenbefestigung als gegenwärtig.

Neue 60-t-Lastzugkombinationen werden die Tragkraftreserven der bestehenden Brückenbauten reduzieren. Bestehende Brückenbauwerke mit einer Stützweite oberhalb 30 bis 40 m werden voraussichtlich Beanspruchungen ausgesetzt sein, die über den Bemessungswerten liegen können. Spannbetonbrücken, die vor 1980 errichtet wurden, weisen darüber hinaus größere Defizite auf, als vergleichbare jüngere Bauwerke.

Straßenverkehrsanlagen des überörtlichen Verkehrs bzw. des Fernverkehrs der Bundesfernstraßennetze sind in der Regel trotz ungünstigerer Kurvenlaufeigenschaften befahrbar, wenn die optimierte Linie zur Überführung eingehalten wird. Insbesondere für Links- und Rechtsabbiegevorgänge ist eine Nachlaufenkachse erforderlich. Geringe Abweichungen von der Ideallinie führen jedoch zu einer Überführung von Seitenräumen und Fahrbahneinfassungen, die eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bzw. der Fahrbahnrandeinfassungen bedeuten. Innerörtliche Knoten können selbst unter Inanspruchnahme sämtlicher Bewegungsspielräume und Sicherheitsräume nicht befahren werden.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs oder eine bedeutende Verringerung der Verkehrssicherheit wird auf Bundesautobahnen voraussichtlich nicht eintreten. Im nachgeordneten Straßennetz sind jedoch negative Auswirkungen als sicher anzunehmen. Dies betrifft vor allem höhengleiche Knotenpunkte (Kreuzungen, Kreisverkehrsanlagen) sowie Landstraßen mit nur jeweils einem Fahrstreifen je Richtung. Die längeren Räumzeiten von Knotenpunkten und Bahnübergängen führen zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der entsprechenden Verkehrsanlagen.

Überholvorgänge derartiger Fahrzeuge dauern länger und setzen für das überholende Fahrzeug (Pkw) eine zusätzliche benötigte Sichtweite von 50 m voraus. Dies führt zu einer umfangreichen Ausdehnung der Strecken mit Überholverbot. Schutzeinrichtungen an Straßen, die einen Anprall neuer Fahrzeugkonzepte standhalten, sind derzeit nicht verfügbar. Eine entsprechende Ausstattung des Netzes wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Kurzfassung des Schlussberichts „Auswirkungen von neuen Fahrzeugkonzepten auf die Infrastruktur des Bundesfernstraßennetzes“ der Bundesanstalt für Straßenwesen kann von der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter www.dstgb.de herunter geladen werden. Die Langfassung kann von der Homepage der BAST unter: http://www.bast.de/cln_005/nn_42254/DE/Publikationen/Fachliche/Einzelschriften/unterseiten/60-tonner.html abgerufen werden.

Eine weitere Studie hat sich im Auftrag des BMVBS mit möglichen Verkehrsverlagerungen vom kombinierten Verkehr zum reinen Straßengüterverkehr befasst. Diese Studie von Kessel und Partner, die ebenfalls im Internet unter der Adresse http://www.bmvbs.de/Anlage/original_987987/K-P-Studie-Gigaliner.pdf abzurufen ist, kommt zu dem Ergebnis, dass bis zu 305 Einbußen im kombinierten Verkehr hingenommen werden müssten.

Az.: III 641 j- 80

Mitt. StGB NRW April 2007

227 Bewältigung des Straßengüterverkehrs

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2007 mit der Bewältigung des Straßengüterverkehrs in NRW befasst und folgenden Beschluss verabschiedet:

1. Das Präsidium stellt fest, dass die zu erwartenden zusätzlichen Güterverkehrsströme im Transitland Deutschland nur zu einem Teil durch Transportzuwächse auf der Schiene aufgefangen werden können und deshalb der weiter zunehmende Straßengüterverkehr – insbesondere beim Ziel- und Quellverkehr auch in den Kommunen und Regionen – einer deutlich verbesserten Steuerung bedarf.
2. Aus kommunaler Sicht wird kritisiert, dass einerseits innovative Ansätze zur Bewältigung des Straßengüterverkehrs wie z.B. Citylogistik-Konzepte bislang u.a. an mangelnder Kooperationsbereitschaft der beteiligten Wirtschaftskreise scheitern, andererseits wie beim NRW-Modellversuch „Gigaliner“ notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden unterbleiben.
3. Das Präsidium fordert vor diesem Hintergrund Bund und Land zu einer intensivierten fachpolitischen Debatte über die Bewältigung des Straßengüterverkehrs in den Regionen auf. Ziel muss es sein, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen wirtschaftlichen Akteuren
 - Modellversuche und Pilotprojekte in Vernetzung von Forschungseinrichtungen mit Verkehrsträger- und Fahrzeugbaubezug, der Antriebstechnik sowie den Logistikdienstleistern im Rahmen eines „Forschungs- und Umsetzungs-clusters Verkehr“ zu generieren
 - für die Kommunen ein praxistaugliches Rechtsinstrumentarium insbesondere unter straßen-, straßenverkehrs- und emissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten zur Bündelung und Lenkung von Schwerlastverkehren zu entwickeln und
 - durch Schwerpunktbildung in staatlichen Förderprogrammen verstärkte finanzielle Anreize zur Umsetzung von integrierten Güterverkehrskonzeptionen in den Regionen zu setzen.

Az.: III 641 - 80

Mitt. StGB NRW April 2007

228 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG NRW

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes hat den kommunalen Spitzenverbänden noch vor etwaigen Entscheidungen im Landeskabinett Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage des Beschlusses unseres Präsidiums vom 31.10.2006 kommt die Geschäftsstelle in Bezug auf die zentralen Regelungen des Gesetzentwurfs zu folgenden grundlegenden Einschätzungen:

Die Bekräftigung der kommunalen Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV wie auch für den SPNV

sowie die beabsichtigte Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenzusammenführung (Pauschalierung) unter Wahrung der Eigenständigkeit der Finanzierung von straßengebundenem ÖPNV und SPNV werden begrüßt. Die intendierte Schwächung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird nachdrücklich abgelehnt.

Zu einzelnen Änderungsvorhaben vertritt die Geschäftsstelle folgende Positionen:

Die Aufgabenträgerschaft auch durch kreisangehörige Kommunen hat sich in NRW bewährt. Attraktive und effiziente Orts-, Stadt- und Bürgerbussysteme sowie Anrufsammeltaxiverkehre sind Beispiele, die belegen, dass das Innovationspotenzial gerade in diesem Bereich außerordentlich hoch ist. Es ist aus kreisangehöriger Sicht unverständlich, wenn durch Änderungen der §§ 4 und 9 ÖPNVG eine Landespolitik, die vor dem Hintergrund zurückgehender Finanzmittel flexible und situationsgerechte Bedienungsformen und ÖPNV-Angebote vorantreiben will, künftig intelligenten Lösungsansätzen vor Ort Riegel vorschiebt, indem sie die Kompetenzen der kreisangehörigen Städte weiter reduziert.

Der Städte- und Gemeindebund lehnt deshalb die Änderungsvorschläge in § 4 des Gesetzentwurfs strikt ab, die den Anspruch kreisangehöriger Kommunen, im Ortsverkehr wie im Nachbarortsverkehr auf Aufgabenübertragung beseitigen, wenn die beteiligten Gemeinden dies verlangen und überörtliche Belange nicht entgegenstehen. Schon die bestehenden Regelungen sind – wie der Verband von Anfang an unmissverständlich klargestellt hat – völlig unzureichend für ein verkehrspolitisches und finanzielles Engagement kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Sie haben bei der Mehrzahl kreisangehöriger Kommunen denn auch vielfach dazu geführt, dass sie den ÖPNV vor Ort nicht zu „ihrer Sache“ gemacht haben, sondern sich eher in ihrer Rolle als Schulträger mit der Thematik befassen. Dies wird seitens des Städte- und Gemeindebundes bedauert. Es ist auch in der Verkehrswissenschaft herrschende Auffassung, dass gerade in Gebieten außerhalb der Ballungsräume und vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung flexible Bedienungs- und Angebotsformen dringend einer größeren Verbreitung bedürfen. Hierzu kann es aber nur kommen, wenn Räte und Verwaltungen vor Ort über Entscheidungskompetenzen verfügen.

Lokale Angebote und Verkehrskonzepte strahlen in aller Regel auf die Umgebung aus und machen nur Sinn mit als integrierter Bestandteil des regionalen SPNV- und ÖPNV-Angebots. Aufgabenübertragung (§ 4 des Entwurfs) sowie Beteiligung engagierter Städte und Gemeinden bei der Nahverkehrsplanung (§ 9 des Entwurfs) können daher nicht allein in das Ermessen des Kreises gestellt werden. Nicht zuletzt die Änderung des § 9, nach der das Einvernehmen der Aufgabenträger-Gemeinden nur noch zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich sein soll, sehen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden angesichts eines Engagements für den örtlichen und regionalen ÖPNV als völlig kontraproduktiv an. Zunächst ist festzustellen, dass dann in dieser Norm gar keine Aussage mehr getroffen wird, weil sich das darin Geregelte ohnehin aus der kommunalen Planungshoheit ergibt. Zudem macht sie ein qualitativ hochwertiges gemeindliches Nahverkehrsangebot unmöglich, weil dieses immer in ein regionales, vernetztes Angebot eingebunden sein wird.

Es sollte inzwischen Allgemeingut sein: Nahverkehrsplanung wird durch das Engagement lokaler Verkehrspolitik belebt und nicht behindert. Ideen und Interessen müssen diskutiert und nach dem Gegenstromprinzip einer Lösung zugeführt, nicht hingegen unter den Zuständigkeitstepich gekehrt werden.

Eine Reduzierung der bestehenden neun Kooperationsräume auf wenige große Einheiten kann nicht per se als gegenüber dem bisherigen Recht als effizienter angesehen werden. Etwaigen Synergieeffekten müssen erwartbare Kostensteigerungen aus folgenden Erwägungen gegenüber gestellt werden:

- Erhöhte Planungs-, Abstimmungs- sowie Personalkosten aufgrund größerer Ortsferne
- Effizienzverluste durch stärkere vertikale Hierarchiestrukturen
- Risiken nicht orts- bzw. situationsgerechter ÖPNV-Produkte und -Dienstleistungen
- Nachteile durch die Zusammenführung strukturell völlig unterschiedlicher Gebiete und Räume.

Der StGB NRW unterstützt die gesetzgeberische Intention, neben den großen Verkehrsverbänden im Rheinland und im Ruhrgebiet einen gleichgewichtigen dritten Kooperationsraum zu schaffen, der insbesondere die ländlichen Bereiche umfasst, die bislang in ihrer ÖPNV-Bedienung hinter den anderen Regionen des Landes zurückstehen. Allerdings sollte dies nicht einseitig vom Land auferlegt werden, sondern das Ergebnis eines kommunalen Willensbildungsprozesses sein. Der Verband geht davon aus, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren über eine Straffung der Organisationsstrukturen Einvernehmen hergestellt werden kann, soweit bei einzelnen Zweckverbänden bislang noch Vorbehalte bestehen.

Das derzeit geltende Finanzierungssystem mit seiner kaum überschaubaren Zahl von Förderinstrumenten und Fördertatbeständen, deren Umsetzung durch Fachministerium, Bezirksregierungen, Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen äußerst verwaltungsaufwendig ist, steht einer Weiterentwicklung des ÖPNV entgegen. Die beabsichtigte Pauschalierung der Fördermittel für den Bereich des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV ist somit zu begrüßen. Davon erwarten wir uns eine nachhaltige Verwaltungsvereinfachung, Schaffung von mehr Transparenz, Gewährleistung eines effektiveren Mitteleinsatzes und Erweiterung des kommunalen Gestaltungsspielraums.

Von besonderer Bedeutung für den kreisangehörigen Raum sind bekanntlich die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG und § 6a AEG. Dass auch diese Leistungen nach einem Übergangszeitraum in die Pauschalierung einbezogen werden sollen, findet unsere uneingeschränkte Unterstützung. Dem hierzu in § 10 Abs. 3 E-ÖPNVG NRW vorgeschlagenen Verfahren kann aus unserer Sicht zugestimmt werden, wobei wir davon ausgehen, dass es möglich ist, trotz der für das Jahr 2006 festgesetzten Werte für die Gewährung von Ausgleichsleistungen neue Linienverkehre aufzubauen bzw. freigestellte Verkehre zu integrieren und somit zusätzliche Schülerzeitfahrausweise ausgeben zu können, die dann auch vergütet werden.

Dieses Instrumentarium kann der in den §§ 10 – 14 ÖPNVG-Entwurf formulierten pauschalierten Betriebs- sowie In-

vestitionsförderung weichen, wenn diese auf der Grundlage nachvollziehbarer, objektiver, dauerhafter und eine auskömmliche Finanzierung in allen Landesteilen sichernder Kriterien erfolgt. Insofern kann die im Gesetzentwurf angelegte Einfrierung der Mittelverteilung nur übergangsweise für einen Zeitraum akzeptiert werden, der für die Umstrukturierung der Kooperationsräume notwendig ist. Bei der ÖPNV-Förderung müssen zukünftig neben den verkehrlichen Zielen einer angemessenen Flächenversorgung die strukturpolitischen Auswirkungen besonders beachtet werden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten, dass nicht in einzelnen Landesteilen bedingungslose Qualitätsansprüche aus vorgeschobenen Wettbewerbsgründen (u.a. modal split) finanziert werden und in anderen Landesteilen ÖPNV-entleerte Resträume entstehen. Ein zukünftiger Verteilungsschlüssel für die angestrebte Investitions- und Betriebsmittelpauschale muss daher berücksichtigen, dass

- gerade auch im ländlichen Raum eine umsatz- und arbeitsmarktintensive mittelständische Unternehmerstruktur existiert
- die demographische Entwicklung vielfach zur Verlängerung der Fahrtstrecken insbesondere im Schülerverkehr führen wird und
- die verkehrlichen Relationen in den Teilräumen des Landes vielfach nicht lediglich durch Pendlerströme in die Oberzentren, sondern durch stark vernetzte, disperse Verkehre in der Region selbst gekennzeichnet sind

Nicht akzeptabel wäre es demgegenüber, wenn pauschalierte Finanzmittel lediglich als Restdurchfluss bei den kommunalen Aufgabenträgern ankommen, nachdem übergeordnete Ebenen ohne korrespondierende kommunale Einflussmöglichkeiten Zugriff nehmen konnten. Für die Festlegung eines Kern-SPNV-Netzes im Landesinteresse, das vorab aus der ÖPNV-Pauschale zu finanzieren ist, besteht daher seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden keine Veranlassung.

Az.: III/1 441-50

Mitt. StGB NRW April 2007

229

Leitfaden „Verkehrstelematik“

Die Planungsträger in den Kommunen und Kreisen sehen sich mit großen Erwartungen konfrontiert, die seitens der Öffentlichkeit mit dem Einsatz von Telematik verknüpft werden. Andererseits erfordert der Aufbau solcher Systeme einen hohen Investitionsaufwand, der durch einen hohen Wirkungsgrad gerechtfertigt werden muss.

Daher wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes an der TU Darmstadt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein Leitfaden erarbeitet, mit dessen Hilfe die Planungsträger fundierte Entscheidungen über einen sachgerechten und zweckmäßigen Einsatz von Telematiksystemen für den Straßenverkehr treffen können.

Der Leitfaden stellt den aktuellen Stand der Technologie im Bereich der Anwendung moderner Verkehrstechnik dar und zeigt Möglichkeiten auf, die traditionelle Verkehrsinfrastrukturplanung durch den Einsatz der Telematik zu ergänzen. Des Weiteren werden Anforderungen an die Planung, Umsetzung und den Betrieb von telematischen Sys-

temen spezifiziert und anhand von Praxisbeispielen näher erläutert.

Der Leitfaden steht als Download auf der Internetseite des BMVBS www.bmvbs.de in einer Kurz- und Langfassung zur Verfügung.

Az.: III/1 640 - 28

Mitt. StGB NRW April 2007

230 Mitbestimmung des Personalrats bei „Ein-Euro-Jobs“

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 21.03.2007 in zwei Entscheidungen, die sich auf die Städte Mainz und Wetzlar beziehen, das Recht der kommunalen Personalräte zur Mitbestimmung bei der Besetzung sog. „Ein-Euro-Jobs“ durch die Kommune festgestellt (BVerwG 6 P 4.06 und 8.06).

Nach § 16 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch sollen für Dauerarbeitslose Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden. Den Personen, die solche Arbeiten verrichten, wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt.

In den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Streitfällen kamen Arbeitslose bei Stadtverwaltungen in folgenden Funktionen zum Einsatz: Betreuung des Informationsschalters im Stadthaus, Aktualisierung und Umorganisation des Bauaktenarchivs, gärtnerische Pflegearbeiten in den öffentlichen Grünanlagen, Unterstützungsarbeiten in Kindertagesstätten und Jugendzentren sowie bei örtlichen Erhebungen und Geschwindigkeitsmessungen. Die Einsatzdauer betrug sechs Monate, die Mehraufwandsentschädigung bis zu 1,30 Euro/Stunde, die wöchentliche Beschäftigungszeit zwanzig bzw. dreißig Stunden.

In beiden Fällen machte der Personalrat der Stadt ein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen geltend. Der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung trat dem jeweils mit der Begründung entgegen, dass keine Einstellungen im Sinne des Mitbestimmungstatbestands vorlägen. Unter dem personalvertretungsrechtlichen Begriff der Einstellung wird allgemein die Eingliederung in die Dienststelle durch Aufnahme einer weisungsabhängigen Tätigkeit verstanden; ein Arbeitsverhältnis muss nicht notwendig begründet werden. Die Frage, ob der Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ als mitbestimmungspflichtige Einstellung zu werten ist, wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Auch in den beiden vorliegenden Fällen sind die Vorinstanzen zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt.

Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts gab den Personalräten recht und bestätigte das von ihnen in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unterliegen bei der Verrichtung von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten wie Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis des Dienststellenleiters. Dieser ist bei der Auswahl des Personenkreises nicht an die Entscheidung der für die Leistung von Arbeitslosengeld II zuständigen Arbeitsgemeinschaft (Arge) gebunden. Deswegen hat der Personalrat im Interesse der regulären Beschäftigten der Stadt zu prüfen, ob der betreffende Hilfebedürftige für die fragliche Tätigkeit geeignet ist und ob die ausgewählten Einsatzbereiche das Merkmal der Zu-

sätzlichkeit erfüllen. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass durch die Tätigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger reguläre Beschäftigungsmöglichkeiten nicht verdrängt werden.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW April 2007

231 Neuer Landesstraßenbedarfsplan NRW

Der neue Landesstraßenbedarfsplan des Landes ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten. Er schreibt den Bedarf der wichtigsten Bauvorhaben an Landesstraßen bis zum Jahr 2015 gesetzlich fest. Insgesamt umfasst der Plan 263 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von rund einer Milliarde Euro.

Basis für den Landesstraßenbedarfsplan ist die Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes. Die Bezirksregierungen, die Kommunen und der Landesbetrieb Straßen.NRW hatten über 600 Projekte mit einem Kostenvolumen von 3,2 Milliarden Euro für den Plan angemeldet. Über die Realisierung einzelner Vorhaben wird jährlich neu entschieden. Nach 2015 sind weitere 82 Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von rund 600 Millionen Euro geplant. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internet-Seite des MBV.

Az.: III/1 642 - 12

Mitt. StGB NRW April 2007

232 Neues Studienjahr Wirtschaftsförderer/in (FH)

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen (GfW) hat zusammen mit der Fachhochschule des Mittelstandes (FHM) in Bielefeld die „Qualifizierung zum/zur Wirtschaftsförderer/in (FH)“ entwickelt. Der 4. Studienjahrgang wird am 21. Mai 2007 starten. Für den 4. Studienjahrgang werden vier Informationsveranstaltungen angeboten: Freitag, 30.3.2007, 14 Uhr in Düsseldorf, Samstag, 14.4.2007 oder Samstag, 28.4.2007, jeweils um 11 Uhr in Bielefeld oder Freitag, 4.5.2007, 14 Uhr in Bielefeld.

In den ersten drei Jahrgängen haben insgesamt 54 Teilnehmer/innen aus acht Bundesländern ihr Studium erfolgreich abgeschlossen bzw. sind gerade dabei, es abzuschließen. Das berufsbegleitende Studium vermittelt innerhalb eines Jahres in 480 Studieneinheiten die folgenden Studieninhalte: Grundlagen aus Wirtschaftswissenschaften, Recht, Geographie und Wirtschaftsförderung, Kompetenzfeldentwicklung, Beschäftigungsförderung, Standortmarketing, Akquisition ausländischer Investoren, Flächenplanung, Unternehmensgründung, Projekt- und Zeitmanagement, Sozialkompetenz und kommunikative Kompetenz.

Weitere Info: Ruth Kampher, GfW Nordrhein-Westfalen, Tel.: 0211 / 13 000 191, E-Mail: kampher@gfw-nrw.de, www.gfw-nrw.de und www.fhm-mittelstand.de

Az.: III/1 450 - 60

Mitt. StGB NRW April 2007

233 ÖPNV-Marketing im ländlichen Raum

Die Stadtwerke Lemgo und banana communication veranstalten am 25. und 26. April 2007 in Lemgo erstmalig die Tagung „Mehr Erfolg im ÖPNV-Marketing“ mit Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum. Dabei wird besonderer Wert auf den persönlichen Austausch gelegt – ausreichend Gelegenheit dazu gibt es nicht nur zwischen den Vorträgen und

während der Abendveranstaltung, sondern auch in den zahlreichen Themen-Workshops in kleiner Runde mit maximal 15 Teilnehmern. Die Workshops werden außer durch den/ die jeweilige/n Referent/en begleitet von je einem ebenfalls fachlich versierten Moderator, der die Diskussion steuert, zuspitzt und greifbar macht. Dabei ist Praxisnähe Bedingung – vorgestellt werden nur bewährte „Rezepte“, die ihren Erfolg im Betriebsalltag nachweisbar zeigen konnten. Gute Vorträge kompetenter Fachleute legen die Basis und geben die Impulse für angeregten Dialog und Diskussionen in den darauf folgenden Kleingruppen-Workshops.

Solide Grundlagen

Standards und Qualitäten im ÖPNV; Referent: Willi Hüsler, ibv Zürich

Marktforschung für den ÖPNV; Referent: Jochen Heller, omniphon, Leipzig

Marketing – was steckt dahinter? Referent: Clemens Kahrs, Probst & Consorten, Dresden

Kleingruppen-Workshops

3 Workshops vertiefen die bisherigen Vorträge, 2 Workshops stellen neue Themen vor:

Schweizer Mitfahrtsystem CARLOS erreicht Marktreife; Referent: Martin Beutler, CARLOS GmbH, Bern

Eine marketingstrategische Herausforderung Beschwerdebearbeitung: Chancen und Risiken; Referent: Christian Schirmer, ÖPNV-Berater, Erfstadt

Spannende Praxis

Führerschein und trotzdem Bus; Referent: Manfred Folkers, Weser-Ems-Bus, Aurich

Region Hannover: Jugendmarketing; Referentin: Katja Striefler, Region Hannover

Spezialangebote für den Freizeitverkehr; Referent: Achim Oberwörmeier, KVG Lippe, Detmold

Der Kunde, das unbekannte Wesen? Referent: Dr. Adi Isfort, TNS Infratest, Bielefeld

Marketing bei Angebotsreduzierungen; Referentin: Dorita Schuster, Ohre-Bus, Vahldorf

Kleingruppen-Workshops: 5 Workshops vertiefen die Vorträge vom Vormittag

Informationen

Weitere Informationen und einen kompletten Tagungs-flyer können unter www.stadtwerke-lemgo.de abgerufen oder telefonisch bei den Stadtwerken Lemgo unter 05261/2550 (Fragen rund um die Anmeldung) bzw. bei banana communication unter 02173/394040 (Fragen zu den Vorträgen und Referenten) angefordert werden.

Anmeldungen werden bis zum 10. April berücksichtigt.

Az.: III 441-50

Mitt. StGB NRW April 2007

234 Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau

Nr. 3/2007 neue „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen“, Ausgabe 2006 veröffentlicht. Die ZTV ZEB-StB 06 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Benehmen mit dem BMVBS erarbeitet. Sie behandeln die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Bewertung und Qualitätssicherung der Zustandserfassung mit schnell fahrenden Messfahrzeugen und sie beinhalten die technischen Erfassungs- und Auswerteregeln für die messtechnischen Zustandserfassung und -bewertung von Fahrbahnen.

Das BMVBS hat die ZTV ZEB-StB 06 bei der EG notifiziert (Nr. 2006/204/D). Das BMVBS empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die ZTV ZEB-StB 06 auch im Zuständigkeitsbereich der anderen Straßenbaulastträger zu verwenden. Sie sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen (ISBN 3-939715-03-4).

Az.: III 640 - 27

Mitt. StGB NRW April 2007

235

Straßenbaubericht 2006

Der Straßenbaubericht 2006 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/3984) stellt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung des deutschen Bundesfernstraßennetzes, differenziert nach Bundesautobahnen und anderen Bundesstraßen, dar. Der Bericht bezieht sich sowohl auf Informationen zur Werterhaltung und der Wertverbesserung (Sanierung, Erneuerung, Beseitigung von Eisenbahnübergängen) als auch auf Ausbaumaßnahmen. Er enthält darüber hinaus Informationen über die öffentliche Mittelverwendung, über Privatisierungsmodelle und über neue Entwicklungen im Straßenbau bzw. bei der Straßenverkehrszulassung.

Im Jahre 2005 hat der Bund rund 6,15 Milliarden Euro für das Bundesfernstraßennetz verwendet. 5,19 Milliarden Euro sind für Investitionen in Neu- und Ausbauten, 0,96 Milliarden Euro für die Unterhaltung und Instandsetzung ausgegeben worden. Mit diesem Geld sind 2005 199 km Bundesautobahnen neu fertig gestellt worden. Auf der Länge von gut 93 km sind Erweiterungen auf sechs und mehr Fahrstreifen vorgenommen worden. Bei den Bundesstraßen hat eine Erweiterung des Streckennetzes um 14 km stattgefunden. Ein Ausbau auf vier Spuren hat auf 36 km stattgefunden, rund 100 km sind zweispurig ausgebaut worden. Der Schwerpunkt dieser Ausbaumaßnahmen lag bei Ortsumgehungen, die sich bundesweit auf 109 km addieren. Im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen sind darüber hinaus 380 km Radwege hergestellt worden. Die Kosten hierfür lagen bei rund 80 Millionen Euro. Insgesamt werden damit fast 17.000 km Bundesstraßen von Radwegen begleitet.

Für den Lärmschutz hat der Bund im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Bundesfernstraßen 170 Millionen Euro investiert. Die Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen wurde mit 15,7 Millionen Euro fortgeführt. 2005 sind insgesamt 76 km Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände gebaut worden. Die durchschnittlichen Kosten für einen Kilometer Bundesautobahnen liegen pro Jahr bei 70.000 Euro. Die Haltung eines Kilometers Bundesstraße kostet lediglich 14.300 Euro.

Der Straßenbaubericht enthält auch Aussagen zur Lkw-Maut, insbesondere zu den von uns befürchteten Verkehrsverlagerungen. Mautausweichverkehr ist demnach kein

Flächenphänomen. Zwar lässt sich ein Maut bedingter Zuwachs des schweren Güterverkehrs auf Bundesstraßen um 6,6 % erkennen, allerdings beschränke sich dieser Zuwachs vornehmlich auf gut ausgebaute Strecken. Der Umfang nehme darüber hinaus leicht ab. Die Ergebnisse der Untersuchung des Mautausweichverkehrs auf der Grundlage von automatischen Dauerzählstellen liegt als Bundestagsdrucksache 16/298 vor.

Der Straßenbaubericht kann im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/039/1603984.pdf> herunter geladen werden.

Az.: III 642 - 10

Mitt. StGB NRW April 2007

Bauen und Vergabe

236 Beschleunigtes Verfahren bei Vorhabens- und Erschließungsplänen

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass das neue, beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ebenfalls in den Fällen der Erstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplanes anwendbar ist. Denn hinsichtlich des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist davon auszugehen, dass die Satzung über einen VEP nach § 12 BauGB als vorhabensbezogener Bebauungsplan ausgestaltet ist. Ein solcher Bebauungsplan hat gem. § 30 Abs. 2 BauGB die gleiche Wirkung wie ein qualifizierter (Angebots-) Bebauungsplan. Widerspricht demnach ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht dem Bebauungsplan und ist die Erschließung gesichert, so ist die Realisierung eines derartigen Projekts ohne weiteres auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB möglich. Diese Rechtsauffassung ist auch von der Fachkommission Städtebau bestätigt worden.

Az.: II/1 620-15

Mitt. StGB NRW April 2007

237 Baurechtliche Zulässigkeit eines Sportwettenbüros

Nach der Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 19.09.2006, 3 TG 2161/06, NVwZ-RR 2007, S. 81) sind Sportwettenbüros unter dem städtebaulichen Begriff der Vergnügungsstätte nach § 4a BauNVO zu fassen. Soll ein Laden in ein Sportwettbüro umgebaut werden, so ist diese Änderung nicht von der erteilten Genehmigung für den Laden gedeckt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

„Läden im Sinne der Baunutzungsverordnung sind Räume, die nach dem herkömmlichen Sprachverständnis eine Beschränkung der Grundfläche aufweisen und in denen ein auf bestimmte Warengattungen (bspw. Lebensmittel, Tabakwaren) beschränktes Warensortiment oder Dienstleistungen (Friseur) angeboten werden (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 10. Auflage, § 2 Rn. 10). Demgegenüber sind unter dem städtebaulichen Begriff der „Vergnügungsstätte“ als Sammelbegriff Gewerbebetriebe besonderer Art zusammengefasst. Unter Vergnügungsstätten – mit einer jeweils vorauszusetzenden standortgebundenen Betriebsstätte – sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in

unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden Freizeitunterhaltung widmen (vgl. Fickert/Fieseler, § 4a, Rn. 22). Zur Gewährleistung der Wohnruhe sind selbst die nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten in den Wohnbaugebieten generell unzulässig; in den Baugebieten, die außer der Zulässigkeit bzw. Zulassungsfähigkeit der in den Nutzungskatalogen aufgeführten Nutzungsarten und Betrieben nach der Zweckbestimmung auch dem Wohnen dienen (WB-, MD- und MI-Gebiete), sind lediglich die nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulassungsfähig. Darüber hinaus soll durch die abschließende Regelung der Vergnügungsstätten in den Baugebieten erreicht werden, dass die durch verschiedene Nutzungsarten ausgelösten weiteren städtebaulichen Negativwirkungen wie „Trading down“-Effekte (Senkung der Qualität des Warenangebots), Lärmbelastigungen und Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes, insbesondere durch Spielhallenkonzentrationen, im Rahmen geordneter städtebaulicher Entwicklung gesteuert, ggf. verhindert werden können (vgl. Fickert/Fieseler, § 4a Rn. 22.1). Zu den Vergnügungsstätten zählen auch Spiel- und Automatenhallen verschiedener Ausprägung, in denen mehr oder minder variationsreich erlaubten Glücksspielen nachgegangen wird (vgl. Fickert/Fieseler, § 4a Rn. 22.2).“ In Anlegung dieser Maßstäbe gelangte der VGH Kassel unter Berücksichtigung insbesondere der dokumentierten Ausstattung der Räumlichkeiten dazu, dass eine Vergnügungsstätte betrieben wurde, die jedoch anderen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG, der der Senat folgte, liegt eine Nutzungsänderung im bodenrechtlichen Sinne nämlich vor, wenn für die neue Nutzung weitergehende Vorschriften gelten als für die alte, aber auch dann, wenn sich die Zulässigkeit der neuen Nutzung nach derselben Vorschrift bestimmt, nach dieser Vorschrift aber anders zu beurteilen sei als die frühere Nutzung. In diesem Sinne bodenrechtlich relevant sei eine Änderung der Nutzungsweise auch dann, wenn sie für die Nachbarschaft erhöhte Belastungen mit sich bringe (vgl. BVerwG, ZfBR 2004, 390 = BeckRS 2003, 20062).

In diesem Zusammenhang wies der VGH Kassel auch darauf hin, dass eine Vergnügungsstätte bauplanungsrechtlich anderen Anforderungen als ein Ladengeschäft unterliege da es unter Berücksichtigung anderer städtebaulicher Kriterien zu beurteilen sei, was sich bereits aus der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Zuordnung dieser beiden Nutzungsarten zu unterschiedlichen Baugebieten ergebe. Zudem stelle sich bei einer Vergnügungsstätte häufig die Stellplatzfrage neu, so dass auch insoweit andere und weitergehende Vorschriften im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen seien.

Im übrigen hat der VGH Kassel die ständige Rechtsprechung zur Nutzungsuntersagung nochmals bekräftigt. Denn danach ist eine Nutzungsuntersagung regelmäßig bei einer bloßen sog. formellen Illegalität rechtmäßig. Etwas anderes kann in den Fällen der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit der durchgeführten Nutzung liegen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW April 2007

238 Einheimischenmodell mit Rückzahlungsklausel bei vorzeitigem Weiterverkauf

Im sog. Einheimischenmodell sind Kaufvertrags-Klauseln rechtmäßig, die für den Fall eines vorzeitigen Weiterverkaufs des Grundstücks den – nunmehr – Verkäufer verpflichten, der Stadt einen festgelegten Differenzbetrag pro Quadratmeter zu zahlen (BGH, Urteil vom 13.10.2006 – V ZR 33/06 –).

Az.: II/1 620-10

Mitt. StGB NRW April 2007

239 Neuer DStGB-Brennpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“

Die Präsentation des 4. Weltklimaberichts der Vereinten Nationen am 02.02.2007 in Paris hat unterstrichen: Klimaschutz und Energieeinsparung sind Themen, denen sich in Zukunft alle gesellschaftlichen Gruppen widmen müssen. Auch Städte und Gemeinden können dazu beitragen, dem Klimawandel durch unterschiedliche Maßnahmen zu begegnen. Einen Überblick über die Ergebnisse des 4. UN-Weltklimaberichts sowie Hinweise zu kommunalen Handlungsansätzen und zu Förderprogrammen des Bundes können unsere Mitglieder im Intranet unter Bauen und Vergabe/Klimaschutz und Energieeffizienz erlangen. Daneben hat der DStGB auf seiner Internetseite einen neuen „Brennpunkt“ zum Thema „Klimaschutz und Energieeffizienz“ eingerichtet.

Az.: II/1 600-61

Mitt. StGB NRW April 2007

240 Pressemitteilung: Zentren stärken – Nahversorgung sichern

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wollen die Entwicklung des Einzelhandels künftig besser steuern. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte und die Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Produkten des täglichen Bedarfs. „Die historisch gewachsene Stadt mit ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt ist immer schon vom Einzelhandel geprägt worden“, sagte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heinz Paus (Paderborn), anlässlich der Hauptausschusssitzung des Verbandes in Paderborn. „Wenn wir die Innenstädte und Ortszentren lebendig und attraktiv halten wollen, müssen wir auch das Einzelhandelsangebot in den Zentren und Ortsmitten konzentrieren“, machte Paus deutlich.

Der Kommunalpolitik stehe ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um die Einzelhandelsentwicklung zu steuern. Erforderlich sei aber eine konzeptionelle Herangehensweise und ein breites Bündnis aller Betroffenen in der Stadt. Sorge bereite den Städten jedoch nicht nur die Entwicklung in den Innenstädten, sondern auch die zunehmend schwierigere Nahversorgung der Bevölkerung. „Das Nahversorgungsnetz wird immer grobschichtiger, weil größere Discountmärkte und SB-Warenhäuser die Wettbewerbssituation zuungunsten kleinerer Läden und Supermärkte verändern“, beschrieb Paus die Situation im Lebensmitteleinzelhandel. Hier müssten die Städte über neue Konzepte nachdenken. Andererseits sei auch der Handel gefordert, neue Betriebsformen zu entwickeln und somit fußläufig erreichbare Angebote bereitzustellen.

Nicht zuletzt seien die Kommunen auf die Mithilfe des Landes angewiesen. „Die Landesplanung muss die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels im Sinne eines fairen Wettbewerbs steuern“, forderte Paus. Gleichzeitig warnte er vor überzogenen Regelungsansprüchen: „Die kommunale Selbstverwaltung muss auch bei planerischen Eingriffen respektiert werden“. Das Diskussionspapier, welches das Präsidium des Verbandes heute verabschiedet habe, biete eine gute Grundlage für die künftige kommunale Politik in Bezug auf den Einzelhandel.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2007

241 Prüfungsumfang beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Nach Ansicht des VG Darmstadt (Urteil vom 07.06.2005, 2 E 2905/04, HSGZ 2007, S. 28) sind die zuständigen Bauaufsichtsbehörden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach der hessischen Bauordnung auch berechtigt, dass Vorliegen von offenkundigen Verstößen gegen Vorschriften des Bauordnungsrechts zu prüfen und einen Bauantrag, bei dem ein solcher Verstoß nicht ausgeräumt wird, wegen Fehlens des Sachbescheidungsinteresses abzulehnen. Im konkreten Fall waren entsprechend dem durchgeführten vereinfachten Genehmigungsverfahren bestimmte Vorschriften der hessischen Bauordnung nicht zu prüfen. Dennoch hat nach Ansicht des VG Darmstadt die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu Recht geprüft, ob das konkrete Vorhaben nicht gegen andere Vorschriften der hessischen Bauordnung verstößt. Sobald nämlich ein offenkundiger Verstoß von Normen vorliege, die eigentlich nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens seien (vgl. insoweit auch § 68 Abs. 1 S. 4 BauO NRW) sei die Baubehörde berechtigt, das Vorliegen von offensichtlichen Verstößen zu prüfen und ggf. den Bauantrag wegen Fehlens eines Sachbescheidungsinteresses abzulehnen. An der Erteilung einer Baugenehmigung, bei deren Ausnutzung offenkundig ein Verstoß gegen die Vorschriften des öffentlichen Baurechts eintreten würde, bestehe kein Sachbescheidungsinteresse. Es bestehe nämlich kein Interesse an der Erteilung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben, dessen Verwirklichung sofort mit einer Baueinstellungsverfügung, einem Nutzungsverbot oder gar einer Beseitigungsverfügung wieder unterbunden werden müsste. Diese Auffassung wird schon lange in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder, die schon länger ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit einem beschränkten Prüfungsumfang kennen, vertreten. In diesem Zusammenhang verweist das VG Darmstadt auf die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz. Nordrhein-westfälische Rechtsprechung ist der Geschäftsstelle insoweit allerdings nicht bekannt. Gleichwohl ist diese Rechtsprechung des VG Darmstadt in sich schlüssig.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW April 2007

242 Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 11. Juni 2007 ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Neue Entwicklungen des Bauplanungsrechts – Innenentwicklung, Zentrale Versorgungsbereiche, Private Initiativen“.

Über aktuelle Entwicklungen des Raumplanungsrechts berichten:

- Ministerialdirigent Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin
- Ministerialdirigent Dieter Krell, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW, Düsseldorf

Zur Thematik referieren:

- Privatdozent Dr. Arno Bunzel, Koordinator des Arbeitsbereichs „Stadtentwicklung und Recht“ am Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier, Berlin
- Cornelia Wellens, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Zentralinstitut für Raumplanung

Auskünfte und Anmeldungen:

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12-13, 48143 Münster; Tel.: 0251/83-29781, Fax: 0251/83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.zir.

Es wird ein Kostenbeitrag von 50,00 Euro erhoben.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW April 2007

243 Unterstützung für EuGH-Klage der Bundesregierung zu Unterschwellenvergaben

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 21. Dezember 2006 ihre Klagebeantwortung zur Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommissionsmitteilung vom 12. September 2006 zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (Unterschwellenvergaben) dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

1. Hintergrund:

Wie bereits mitgeteilt, hatte die Bundesregierung mit Datum vom 14. September 2006 vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrecht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, erhoben. Die Mitteilung über diese Klage wurde am 02.12.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. 2006 C 294, S. 52).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist es erfreulich, dass zwischenzeitlich sowohl Frankreich als auch Polen, die Niederlande sowie Österreich der deutschen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof beigetreten sind. Auch das Europäische Parlament hat sich zwischenzeitlich der deutschen Klage vor dem EuGH angeschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in ihrer Klageschrift dargelegt, dass die Mitteilung der Kommission gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, da sie den Mitgliedstaaten verbindliche Vorgaben zur Durchführung öffentlicher Auftragsvergaben für die von der Mitteilung erfassten Vergaben macht, die über die sich aus den Grundprinzipien des Vertrages und den Vergaberichtlinien ergebenden Verpflichtungen hinausgehen. Die Bundesregierung hat da-

rauf hingewiesen, dass die Festlegung europäischer Vergaberegeln grundsätzlich Sache des europäischen Gesetzgebers ist, d. h. des Rates und des Europäischen Parlaments. Mit den Schwellenwerten der Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG habe der europäische Gesetzgeber eine klare Wertung vorgenommen, welche Aufträge von den europäischen Vergaberegeln erfasst werden sollen. Diese Wertung unterlaufe die Kommission mit der streitgegenständlichen Mitteilung, in welcher sie faktisch eigene Vergaberegeln, u.a. zu Bekanntmachungspflichten sowie zum vergaberechtlichen Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte, unter Umgehung des EG-vertraglich vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens erlassen habe.

2. Klageerwidlung der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat nunmehr mit Datum vom 21. Dezember 2006 dem EuGH eine Klagebeantwortung vorgelegt.

Die Kommission legt in ihrer Klageerwidlung zunächst die Gründe für das Entstehen der Kommissionsmitteilung dar. Hintergrund sei, dass die Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des EG-Vertrags auf öffentliche Aufträge außerhalb des Anwendungsbereichs der Vergaberichtlinien in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Gerichtshofs gewesen sei, insbesondere in Vorhabensscheidungsverfahren. Es habe sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze in der Praxis auf Schwierigkeiten gestoßen seien. Dies habe zu einer Erhöhung der Zahl der Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien geführt. Bei verschiedenen Gelegenheiten hätten daher einzelne Mitgliedstaaten und Interessenvertreter die Kommission um Leitlinien zur Anwendung der sich aus dieser Rechtsprechung ableitenden Grundsätze gebeten.

Nach Auffassung der EU-Kommission ist die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommissionsmitteilung insgesamt unbegründet. Diesbezüglich führt die Kommission aus, dass Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG nur Akte mit verbindlichen Rechtswirkungen für Dritte sein können. Im Falle der angegriffenen Kommissionsmitteilung zu Unterschwellenvergaben handele es sich jedoch offensichtlich um einen unverbindlichen Rechtsakt. Gegenstand der Mitteilung sei lediglich die Erläuterung der Rechte und Pflichten, die sich aus Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, ggf. unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben. Ein solcher Rechtsakt könne grundsätzlich nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden.

Nach Auffassung der Kommission könne die angefochtene Mitteilung zwar das Verhalten einzelner Mitgliedstaaten, nationaler Behörden und Wirtschaftsteilnehmer beeinflussen. Hierin liege jedoch eine rein tatsächliche und keine rechtliche Wirkung der Mitteilung. Daher sei die verbindliche Wirkung der angefochtenen Mitteilung insgesamt zu verneinen. Auch der konkrete Inhalt der angefochtenen Mitteilung unterstreiche, dass die Kommission mit der Mitteilung keine neuen rechtlichen Regeln einführen wollte. Wörtlich heißt es in der Einleitung:

„Die Kommission erläutert ihr Verständnis der Rechtsprechung des EuGH und stellt bewährte Verfahren vor, um die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, die Möglichkeiten

des Binnenmarkts voll ausschöpfen zu können. Diese Mitteilung führt keine neuen rechtlichen Regeln ein. Es ist jedoch zu beachten, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts letztendlich in jedem Fall Sache des EuGH ist.“

Nach Auffassung der Kommission ergibt sich aus der vorstehenden Formulierung, dass keineswegs beabsichtigt sei, rechtlich verbindliche Regeln zu schaffen. Die Kommission habe sich darauf beschränkt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 211 EG in einer Auslegungsmitteilung ihr Verständnis der Rechtsprechung des EuGH darzulegen und diese zu erläutern. Mithin sei das Klagebegehren der Bundesrepublik Deutschland gegenstandslos.

3. Anmerkung:

Da sich mittlerweile zahlreiche EU-Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament der Klage angeschlossen haben, bleibt mit Spannung abzuwarten, wie der EuGH das Klagebegehren bewerten wird.

Die Geschäftsstelle wird zeitnah über die weitere Entwicklung berichten.

Az.: II/1 608-00/3

Mitt. StGB NRW April 2007

244 Vergaberechtlicher Primärrechtsschutz

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 12.01.2007 (15 E 1/07) an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Verwaltungsrechtsweg für den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte geöffnet ist. Die Vergabeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2006, S. 3701) stünde dem nicht entgegen. Das OVG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtswegfrage die weitere Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Diese ist auch fristgerecht eingelegt worden. Im Nachfolgenden sind die tragenden Gründe des OVG NRW dargelegt. Im übrigen kann eine Übersicht der vom OVG NRW ergangenen Rechtsprechung zum vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Intranet unter Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Baurecht durch unsere Mitglieder eingesehen werden.

Im Einzelnen wird der Verwaltungsrechtsweg im Wesentlichen wie folgt vom OVG NRW begründet:

Das Verfahren der Auftragsvergabe durch Träger öffentlicher Gewalt unterscheidet sich auf Grund seiner Zweistufigkeit grundlegend von der Auftragsvergabe durch Private im Übrigen. Das Zivilrecht wird bestimmt durch den Grundsatz der Privatautonomie, wonach die Einholung von Angeboten und deren Auswahl grundsätzlich der freien, rechtlich nicht determinierten Entscheidung des Einzelnen überlassen bleibt. Dementsprechend sind diese Verfahrensschritte in der Regel nicht Gegenstand eigener rechtlicher Betrachtung. Diese konzentriert sich vielmehr auf den Vertragsschluss und die Vertragsabwicklung, deren Rechtsqualität auch die vorvertragliche Phase bestimmt. Demgegenüber kommt bei der Auftragsvergabe durch Träger öffentlicher Gewalt – mag sie auch in einen privatrechtlichen Vertrag einmünden – gerade auch der Angebotseinholung und -auswahl besondere rechtliche Bedeutung zu. Nach § 55 der Landeshaushaltsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Aus-

nahme rechtfertigen. Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. Gemäß VV Nr. 2.1 zu § 55 LHO gelten für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) und freiberufliche Leistungen (VOF). Für die Vergabe von Aufträgen durch Gemeinden bestimmt § 25 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung, dass die Vergabebestimmungen anzuwenden sind, die das Innenministerium bekannt gibt (vgl. insoweit den maßgeblichen Runderlass des Innenministeriums vom 22. März 2006, MBl. NRW. 2006, S.222). Die jeweils anzuwendenden Regelwerke enthalten im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung und eines fairen Wettbewerbs allein für öffentliche Auftraggeber geltende detaillierte Regelungen des Ausschreibungsverfahrens.

Das auf der Ebene der Gleichordnung liegende Auswahlverhältnis ist als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, weil es mit den haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften sowie Art. 3 Abs. 1 GG durch Sonderrecht der Träger öffentlicher Gewalt geprägt wird.

Das nordrhein-westfälische Vergaberecht ist – wie das deutsche Vergaberecht insgesamt – traditionell ein spezieller Teil des Haushaltsrechts und teilt deshalb dessen öffentlich-rechtlichen Charakter. Dies gilt auch für Vergabe- und Verdingungsordnungen. Nach VV Nr. 3.2 zu § 55 LHO ist in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die VOB und VOL nicht Vertragsbestandteil werden, sondern den Charakter von Dienstsanweisungen an die Dienststellen tragen. Die Anwendung dieser Regelungen ist durch VV Nr. 2.1 zu § 55 LHO im Innenverhältnis gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt verbindlich vorgegeben und kann nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG im Außenverhältnis auch von Bietern gefordert werden. Dass die angeführten Verdingungsordnungen nicht nur dem öffentlichen Interesse an der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung dienen, sondern daneben gerade auch den Interessen der Bieter an einem fairen Wettbewerb wird durch die in § 2 VOB/A, § 2 VOL/A und § 4 VOF vorgegebenen Vergabegrundsätze verdeutlicht.

Über Art. 3 Abs. 1 GG kommt den einschlägigen Vergabe- und Verdingungsordnungen als öffentlich-rechtlichen Rechtssätzen des Innenrechts mittelbar auch Wirkung für die Außenrechtsbeziehung zwischen der den Auftrag vergebenden Stelle und den Bietern zu. Infolge dessen prägt der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Innenrechtssätze auch die Rechtsnatur des Auswahlverfahrens.

Soweit ein Konkurrent nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichheitsgemäße Anwendung der Verdingungs- und Vergabeordnungen verlangen kann, verfügt er über ein subjektives Recht, für das Rechtsschutz gewährleistet sein muss. Zwar schließt die grundgesetzliche Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes Einschränkungen nicht aus, wenn im Einzelfall widerstreitende grundrechtlich fundierte Interessen zum Ausgleich zu bringen sind. Hierbei müssen nicht nur die betroffenen Belange angemessen gewichtet werden, vielmehr ist in Bezug auf die Auswirkungen der Regelung auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die vorstehenden Überlegungen werden durch das Beschwerdevorbringen der Beklagten nicht in Frage gestellt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den von ihr

angeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2006 1 BvR 1160/03 -, NJW 2006, 3701.

Dieser betrifft nicht die Frage, welcher Rechtsweg für den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte eröffnet ist, sondern er legt – bei Unterstellung des vom Fachgericht auf der Grundlage einfachen Rechts als gegeben angesehenen Rechtswegs – die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung dieses Rechtsschutzes dar.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind auch im Übrigen keine Aussagen zur Rechtswegfrage in der im vorliegenden Verfahren gegebenen Konstellation zu entnehmen. Die Wertung des Bundesverfassungsgerichts, die Vergabeentscheidung erfolge mangels eines Über/Unterordnungsverhältnisses nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG, besagt nichts darüber, ob das hier in Rede stehende, die Bieterauswahl betreffende Gleichordnungsverhältnis als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich zu qualifizieren ist.

Az.: II/1 608-00/3

Mitt. StGB NRW April 2007

245 **Ausschluss von Angeboten wegen gleichwertiger Mängel**

Der Bundesgerichtshof hatte in einer grundlegenden Entscheidung vom 26. September 2006 – X ZB 14/06 (siehe www.bundesgerichtshof.de) entschieden, dass ein Bieter im Rahmen eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens mit dem Ziel, Bestimmungen über das Vergabeverfahren einzuhalten, selbst dann antragsbefugt ist, wenn sein eigenes Angebot – z. B. aus formellen Gründen - rechtmäßig ausgeschlossen wurde, aber auch die Angebote aller anderen Bieter wegen eines gleichwertigen Mangels hätten ausgeschlossen werden müssen. Die Vergabekammer Sachsen hat nunmehr in einem Beschluss vom 09. November 2006 (AZ: 1/SVK/095-06) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Mangels konkretisiert.

Die Vergabekammer Sachsen hat danach folgendes festgestellt:

1. Von einem gleichwertigen Mangel in Auslegung der Entscheidung des BGH ist dann auszugehen, wenn das Angebot des Bieters auf der gleichen Wertungsstufe auszuschließen ist. Eine Vergabestelle hat in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auf jeder Wertungsstufe den gleichen Maßstab an die Wertung der abgegebenen Angebote zu legen. Dies stützt auch die Tatsache, dass unterschiedliche Wertungsstufen auch einen unterschiedlichen Maßstab der Bewertung erfordern.
2. Ein gleichwertiger Mangel liegt im Umkehrschluss auch dann vor, wenn das Angebot des sich auf die Gleichbehandlung berufenen Bieters auf einer späteren Wertungsstufe auszuschließen ist, Angebote anderer Bieter hingegen bereits auf einer vorherigen Wertungsstufe auszuschließen sind. Insofern ist der Begriff gleichwertig als „mindestens“ gleichwertig zu definieren.

Problem/Sachverhalt

In einem von Bieter A angestregten Nachprüfungsverfahren wird zunächst um die Wertung der Nebenangebote gestritten; die Überprüfung durch die Vergabekammer ergibt

jedoch, dass bei allen Angeboten - das heißt auch bei der vom Auftraggeber für den Zuschlag vorgesehenen Offerte des Bieters B - für verschiedene Positionen die geforderten Gleichwertigkeitsnachweise in Bezug auf die Leitfabrikate fehlen. Zudem liegen bei allen Angeboten weitere (teilweise identische) Mängel hinsichtlich der geforderten Eignungsnachweise (z. B. Referenzlisten, Betriebshaftpflicht) vor.

Entscheidung

A kann zu Recht verlangen, dass der Zuschlag unterbleibt, weil alle Angebote unvollständig und deshalb auszuschließen sind. Wegen der fehlenden Gleichwertigkeitsnachweise für die jeweils angebotenen Fabrikate liegt hier auf der ersten Wertungsstufe gegen alle Angebote ein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A vor. Aufgrund der mangelhaften bzw. fehlenden Nachweise sind zudem alle Angebote auch im Rahmen der Eignungsprüfung auf der zweiten Wertungsstufe zwingend auszuschließen (VOB/A § 25 Nr. 1 Abs. 2). Bei dieser Sachlage würde der beabsichtigte Zuschlag an B gegen den Gleichheitsgrundsatz des § 97 Abs. 2 GWB verstoßen. Darauf, dass die Vergabestelle die Ausschlussgründe verkannt hat, kommt es nicht an.

Praxishinweis

Die VK hat die Gelegenheit genutzt, im Lichte der Grundsatzentscheidung des BGH das Merkmal des „gleichwertigen Mangels“ näher zu beschreiben, auch wenn hier bereits in Gestalt der fehlenden Gleichwertigkeitsnachweise für die angebotenen Fabrikate ein zwanglos als gleichwertig anzusehender Mangel vorlag, der zum Ausschluss aller Angebote schon auf der ersten Wertungsstufe zwang. Ob sich die Rechtsprechung der Ansicht anschließt, dass „der Begriff der Gleichwertigkeit nicht so eng zu fassen ist, dass hier nur identische Mängel beispielsweise in Bezug auf die Gleichartigkeit vorzulegender Nachweise zu verstehen sind“, bleibt abzuwarten. Zuzustimmen ist der Kammer darin, dass gleichartige Mängel, die einen Anspruch auf Gleichbehandlung auslösen können, jedenfalls dann vorliegen, wenn andere Angebote bereits auf einer vorrangigen Wertungsstufe auszuschließen gewesen wären und kein Angebot mehr in der Wertung verbleibt.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

246 Kostenersatz im Bereich Frischwasser

Aufgrund vermehrter Anfragen weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Ein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde bei einem Haus- oder Grundstücksanschluss Maßnahmen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung durchführt und dieser Anschluss nicht Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage ist (vgl. auch Queitsch, KStZ 2005, S. 61ff.; S. 62 und OVG NRW, Urteil vom 25.09.1991 - Az.: 22 A 1240/90 -, KStZ 1992, S. 35ff., S. 37).

Für sog. Hausanschlüsse an Wasserversorgungsanlagen sind aber zusätzlich die Vorschriften der Verordnung über

allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl I 1980, S. 750, berichtigt 1067) zu beachten. Den Hausanschluss an Wasserversorgungsanlagen betreffende Regelungen enthält § 10 ABV-WasserV, wobei der Hausanschluss in § 10 Abs. 1 AVB-WasserV anders definiert wird als im Kostenersatzrecht nach § 10 KAG NRW. Nach § 10 Abs. 1 AVB-WasserV ist der Hausanschluss die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Der Hausanschluss beginnt dabei an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Nach § 10 Abs. 3 AVB-WasserV gehören die Hausanschlüsse (§ 10 Abs. 1 AVB-WasserV) zu den Betriebsanlagen der Wasserversorgungsunternehmen und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesen selbst hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Nach § 10 Abs. 4 AVB-WasserV ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, von dem Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für dessen Veränderung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen, wobei die Kosten pauschal berechnet werden können. Bei § 10 Abs. 4 AVB-WasserV handelt es sich um eine abschließende Regelung über die von den Anschlussnehmern zu erstattenden Kosten. Andere Tatbestände, wie die Erneuerung und Unterhaltung, berechtigen nicht zur Erstattung der Aufwendungen. Nach § 35 Abs. 1, 1. Halbsatz AVB-WasserV gelten diese Vorschriften auch, wenn das Versorgungsverhältnis mit Wasser öffentlich-rechtlich geregelt ist (vgl. hierzu auch Dietzel in: Drie- haus, Kommunalabgabenrecht, § 10 KAG NRW, Rz. 10).

Das OVG NRW hat allerdings mit Urteil vom 25.09.1991 (Az.: 22 A 1240/90 -, KStZ 1992, S. 35) entschieden, dass Kostenersatzregelungen nach § 10 KAG NRW in gemeindlichen Satzungen mit der AVB-WasserV vereinbar sind, weil nach § 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVB-WasserV gemeindrechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechtes von einer Anpassungspflicht an die AVB-WasserV unberührt bleiben (so auch: BVerwG, Urteil vom 6-10.1989 – Az.: 8 C 2.88 -, KStZ 1990, S. 131 und BVerwG, Urteil vom 6.10.1989 – Az. 8 C 52.87 – DVBl. 1990, S. 435).

Vor diesem Hintergrund kann auch dann ein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend gemacht werden, wenn der Hausanschluss (Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze bis in das Haus/Wasseruhr) und/oder der Grundstücksanschluss (Leitungsstrecke von Hauptleitung in der Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) abgabensatzungsrechtlich kein Bestandteil der öffentlichen Frischwasserversorgungs-Anlage ist. Die Gemeinde kann dann einen Kostenersatzanspruch für diese Anschlüsse nach § 10 KAG NRW für alle Maßnahmen geltend machen, weil es sich hierbei um eine abgabenrechtliche Regelung handelt und diese durch § 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVB-WasserV gedeckt ist, wonach gemeindrechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechtes von einer Anpassungspflicht an die AVB-WasserV unberührt bleiben (so auch: BVerwG, Urteil vom 6-10.1989 – Az.: 8 C 2.88 -, KStZ 1990, S. 131 und BVerwG, Urteil vom 6.10.1989 – Az. 8 C 52.87 – DVBl. 1990, S. 435).

Möglich ist aber auch, entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 3 AVB-WasserV die Grundstücks- und Hausanschlüsse

bei der Frischwasserversorgungsanlage satzungsrechtlich der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage komplett zuzurechnen, weil dann sämtliche Maßnahmen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung und Reparatur über Gebühren abgerechnet werden können (so auch OVG NRW, Urt. v. 25.09.1991 – Az.: 22 A 1240/90 -, KStZ 1992, S. 35 ff., S. 37; Dietzel in: Drie- haus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 KAG NRW, Rz. 10 am Ende). Dann besteht aber kein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW.

Wenn demnach einerseits eine komplette Finanzierung der Hausanschlüsse über die Wassergebühr und andererseits als Alternative die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 10 KAG NRW in vollem Umfang möglich ist, so bleibt die Frage, ob auch ein Mittelweg denkbar ist. Rechtsprechung hierzu gibt es nicht.

Wird allerdings der Regelungsgehalt des § 10 KAG NRW betrachtet, so ist stets vom Kostenersatz für Hausanschlüsse oder Grundstücksanschlüsse die Rede. Ausgehend hiervon dürfte es auch vertretbar sein, auch im Wasserbereich eine abweichende kommunalabgabenrechtliche Regelung nach § 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVB-WasserV nur für den Hausanschluss im engeren Sinne nach § 10 KAG NRW zu treffen, d.h. nur für die Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr im Haus (= Hausanschluss nach § 10 KAG NRW) die Anwendung des Kostenersatzrechtes vorzusehen.

Zwar definiert § 10 Abs. 1 AVB-WasserV den Hausanschluss anders, nämlich als die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Der Hausanschluss beginnt dabei an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Diese Begriffsbestimmung in § 10 Abs. 1 AVB-WasserV schließt aber wegen der Regelung in § 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVB-WasserV eine abweichende kommunalabgabenrechtliche Regelung auf der Grundlage des § 10 KAG NRW nicht aus. Gleichwohl können Prozessrisiken aufgrund der fehlenden Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden.

Az.: II/2 20-00 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

247

Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“

Mit dem am 01. März 2007 gestarteten Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“ wollen die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der DStGB gute Ideen, Aktionen und beispielhafte Projekte der Kommunen bundesweit bekannt machen und zur Nachahmung empfehlen. Trotz häufig prekärer Kassenlage widmen sich zahlreiche Städte und Gemeinden mit viel Engagement und Phantasie dem Naturschutz. Unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel erhalten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, bei dem Wettbewerb eigene herausragende Leistungen im Naturschutz zu präsentieren.

Im Rahmen des Wettbewerbs besteht für die Kommunen die Möglichkeit, über einen Fragebogen ihre bisherige Arbeit in Sachen Naturschutz aufzulisten und bewerten zu lassen. Das Spektrum der Fragen ist bewusst breit angelegt. So wird nach freiwilligen Maßnahmen der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung, nach der ökologischen Pflege eigener Grünflächen und Schutzgebiete, der

Renaturierung von Gewässern oder nach dem Einsatz im Artenschutz gefragt. Neben der beispielgebenden Signalwirkung durch die Kommunen selbst, kommt es aber auch darauf an, inwieweit die Bürger in die Arbeit für den Naturschutz eingebunden werden. Durch Bildungsangebote, Bürgerbeteiligungen und die Heranführung von Kindern an die Natur gelingt es am besten bei den Bürgern die Begeisterung für die Natur wecken. Als besonders wirksam haben sich Naturschutzmaßnahmen erwiesen, bei denen weitere Kooperationspartner, aber auch die gewählten Räte eingebunden werden. Auch dies wird im Wettbewerb belohnt.

Die Antworten der Teilnehmer-Kommunen werden mit einer festgelegten Punktzahl bewertet. Die Kommune, die die meisten Punkte erzielt, wird mit dem Titel „Bundeshauptstadt im Naturschutz“ ausgezeichnet. Darüber hinaus werden jeweils die besten drei Städte und Gemeinden in vier Einwohner-Kategorien geehrt. Die Grenzen der Teilnehmerklassen liegen bei 10.000, 30.000 und 100.000 Einwohnern. Erreicht eine Kommune die erforderliche Punktzahl, so wird sie mit dem Titel Naturschutzkommune ausgezeichnet.

Bis zum 30. Juni 2007 können die Teilnehmer-Kommunen ihr Naturschutz-Profil bei der DUH einreichen. Nach Abschluss des Wettbewerbs werden vorbildliche Konzepte in einer Broschüre dokumentiert und bekannt gemacht, um andere zur Nachahmung zu motivieren.

Neben dem Bundesamt für Naturschutz, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Bundesumweltministerium unterstützen diesen Wettbewerb sieben weitere Organisationen: Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, CONTUREC – Competence NeTwork Urban Ecology, der Deutsche Naturschutzring, der Deutsche Städtetag, EUROPARC Deutschland, die Grüne Liga und der Naturschutzbund Deutschland.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.naturschutzkommune.de und bei: Deutsche Umwelthilfe, Projektteam Naturschutzkommune, Robert Spreter, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, Tel: 07732/9995-30, Fax: 07732/9995-77, spreter@duh.de

Az.: II/2 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

248 Bundesverwaltungsgericht zur Erhöhung der Abwasserabgabe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 02.11.2006 (BVerwG 7 C 5.06) zur Erhöhung der Abwasserabgabe Stellung genommen. Dem Urteil zufolge greift bei der Berechnung der Erhöhung der Abwasserabgabe die „4 von 5-Regelung“ nicht.

Das BVerwG hat sich in dem vorstehendem Urteil mit einer seit langem strittigen Frage bei der Berechnung der Abwasserabgabe beschäftigt: Kann ein Messwert, der aufgrund der „4 von 5-Regelung“ einmal als kein Überschreiten des Überwachungswertes bewertet worden ist, später zur Berechnung der Erhöhung der Abgabe bei einem wiederholten Überschreiten des Überwachungswertes herangezogen werden oder nicht. Das BVerwG hat jetzt eine klare Antwort gegeben: Der Wert kann und muss bei der Berechnung berücksichtigt werden. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Land Sachsen hatte im Jahr 1999 die Abwasserabgabe für die von den Kommunalen Wasserwerken Leipzig betriebene Kläranlage Leipzig-Wahren für das Veranlagungsjahr 1996 auf über 660 000 DM festgesetzt. Darin enthalten war eine Erhöhung der Abgabe, weil die maßgebenden Überwachungswerte laut staatlicher Gewässerüberwachung im Veranlagungsjahr nicht eingehalten worden waren. Als Überwachungswert für CSB hatten die Kommunalen Wasserwerke 170 mg/l angegeben. Dieser Wert war bei den beiden Messungen im Jahr 1995 eingehalten worden. Auch bei der ersten Messung 1996 wurde dieser Wert unterschritten. Für August und Oktober ergaben sich dann jedoch Werte von 308 mg/l und 186 mg/l. Da nach den Ergebnissen der vier vorangegangenen Messungen der Überwachungswert jeweils eingehalten war, betrachtete das Land Sachsen aufgrund der „4 von 5-Regelung“ den Wert auch im August noch als eingehalten. Es ging daher von nur einer Überschreitung im Veranlagungsjahr aus und wandte § 4 Abs. 4 S. 4 AbwAG an, wonach die Abgabe um die Hälfte des vom Hundertsatzes der Überschreitung zu erhöhen sei. Die Bestimmung bezog das Land dabei auf den höchsten tatsächlich gemessenen Einzelwert, also auf den im August ermittelten Wert von 308 mg/l. Dieses führte im Ergebnis zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe für CSB um 104 000 DM. Nach Ansicht der Kommunalen Wasserwerke hätte die Behörde diesen Wert aber nicht berücksichtigen dürfen. Als Grund führten die Wasserwerke unter anderem an, dass es am Tag der Messung geregnet habe. Dieses wies die Behörde zurück, da ihrer Einschätzung nach die Schadstoffkonzentration auch an Regentagen gemessen werden dürfe.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 2.11.2006 nunmehr festgestellt, dass im vorliegenden Fall der höchste tatsächlich gemessene Einzelwert von 308 mg/l CSB bei der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden durfte. Der Grund hierfür sei, dass das Abwasserabgabengesetz nicht regeln würde, wann ein Überwachungswert eingehalten sei oder als eingehalten gelte. Dieses beurteile sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen. Nach welchem der zu hohen Werte sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten richte, sei deshalb eine rein abgabenrechtliche Frage, welche nur durch Auslegung des § 4 Abs. 4 S. 3 AbwAG beantwortet werden könne. Die Wohltat der „4 von 5-Regelung“ gelte hierfür nicht.

Als Begründung hat das BVerwG den Wortlaut des Gesetzes angeführt. Danach richtet sich die Erhöhung nach dem „höchsten gemessenen Einzelwert“. Damit stellt – so das BVerwG – das Gesetz auf den tatsächlichen Aspekt einer Messung und nicht auf seine rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Einhaltungsfiktion ab. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass sich der Gesetzgeber zur Verstärkung der abgabenrechtlichen Flankierungswirkung bewusst für harte finanzielle Folgen bei Überschreiten der Überwachungswerte entschieden habe. Auch sei zu berücksichtigen, dass behördliche Überprüfungen regelmäßig weniger Überschreitungen feststellen würden, als tatsächlich von den Abgabepflichtigen begangen werden. Der Abgabepflichtige habe daher nie eine höhere Abgabe zu zahlen, als „an sich“ von ihm geschuldet. Das BVerwG hat schließlich auch das Argument des „Regentages“ nicht gelten lassen, weil sich aus dem Abwasserabgabengesetz nicht ergibt, dass an Regentagen gemessene Werte bei der Abgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG nicht berücksichtigt werden dürften.

Az.: II/2 24-40 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

Veranstaltung zum Trenn-Erlass bei Regenwasserbeseitigung

Am 15.03.2007 hat das Umweltministerium auf Wunsch des StGB NRW im BEW in Essen die erste Veranstaltung zur Umsetzung des sogenannten Trenn-Erlasses in NRW (Runderlass zu den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren vom 26.5.2004, MBl. NRW 2004, S. 583 ff.) durchgeführt. Die Veranstaltung war mit über 150 Teilnehmern aus den Städten und Gemeinden sehr gut besucht. Aufgrund eines weiteren Anmeldungsüberhangs wird nunmehr am Montag, den 16.04.2007 im BEW in Essen eine zweite Veranstaltung zur Umsetzung des sogenannten Trenn-Erlasses in NRW durchgeführt.

Die auf der Veranstaltung am 15.03.2007 gehaltenen Fachvorträge können im Intranet des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik „Fachinformation und Service“ und dort unter dem Fachgebiet „Umwelt, Abfall und Abwasser“ unter der Sonderrubrik „Trenn-Erlass“ abgerufen werden.

Die Veranstaltung am 15.03.2007 hat gezeigt, dass die Städte und Gemeinden dem Trenn-Erlass in Nordrhein-Westfalen zurzeit außerordentlich kritisch gegenüberstehen. Der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die anwesenden 150 Städte und Gemeinden haben deutlich gemacht, dass und zunächst einmal geprüft werden muss, welche kostengünstigen Möglichkeiten der Regenwasserbehandlung überhaupt bestehen. Zum anderen ist durch den Städte- und Gemeindebund NRW auch deutlich herausgearbeitet worden, dass erwartet wird, dass die Regenwasserbehandlung in allen Bundesländern in Deutschland gleichmäßig abgearbeitet wird, zumal der Bundesverordnungsgeber in der Abwasserverordnung des Bundes keine Vorgaben für die Regenwasserbehandlung bislang festgelegt hat. Ebenso seien aus einer im Januar 2006 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Frage der künftigen Regenwasserbehandlung noch keine Ergebnisse dahin bekannt sind, wie mit dem Thema der Regenwasserbehandlung in Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgegangen werden soll. Der StGB NRW hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass Maßnahmenprogramme in allen Bundesländern erst bis zum 22.12.2009 aufgestellt sein müssen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt noch ausreichend Zeit sei, ein bundeseinheitliches Vorgehen zu erreichen. Es wurde außerdem durch die Städte und Gemeinden die Erwartungshaltung formuliert, dass auch das Land selbst über den Landesbetrieb Straßenbau die Maßgaben des Trenn-Erlasses einhalten muss.

Unabhängig davon zeigte die Veranstaltung auch, dass es mit Blick auf § 53 Abs. 1 b LWG (Vorgabe im Abwasserbeseitigungskonzept Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen) angezeigt ist, sich konzeptionell mit der Regenwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet auseinander zu setzen und nicht immer nur einzelne Einleitungsstellen zu betrachten. Einvernehmen bestand auch darin, dass bei problematischen Einleitungen Regenwasserbehandlungsmaßnahmen erforderlich sind. Es wurde aber durch den StGB NRW deutlich herausgestellt, dass vielfach zahlreiche Problemstände vorhanden seien. So fehlten den Gemeinden vielfach für Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken oder Bodenfilter die Grundstücke, um diese Anlagen zu verwirklichen. Die Alternative könne dann etwa sein, diejenigen Anschlussnehmer an die öffentliche

Abwasseranlage (Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger) verursachergerecht aufzufordern, dass Niederschlagswasser von ihren Grundstücken ganz oder teilweise vorzuklären, um eine umweltgerechte Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer zu ermöglichen. Insgesamt zeigte sich auf der Veranstaltung, dass noch viele Fragen offen sind und einer sachgerechten Klärung bedürfen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt allen Städten und Gemeinden, die an der Veranstaltung am 15.03.2007 nicht teilnehmen konnten oder keinen Platz mehr gefunden haben, an der Veranstaltung am 16.04.2007 in BEW in Essen teilzunehmen.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

250 Umfrage zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Im Rahmen der vorläufigen Bestandsaufnahme sind in Nordrhein-Westfalen über 70 % der Gewässer als „natürliche Gewässer“ eingestuft worden für die nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL 2000/60 EG) ein guter ökologischer Zustand zu erreichen ist. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rheinische Landwirtschaftsverband hatten im vergangenen Jahr ein Gutachten beim Kölner Büro für Faunistik in Auftrag gegeben. Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass im Vergleich zum benachbarten Bundesland Niedersachsen und zu den Niederlanden in Nordrhein-Westfalen eine Überprüfung dahin angezeigt ist, ob tatsächlich 70 % der Gewässer als „natürliche Gewässer“ eingestuft werden können.

Vor diesem Hintergrund haben die Landwirtschaftsverbände in NRW eine Umfrage zur Gewässersituation in NRW gestartet, in welche auch die Städte und Gemeinden einbezogen werden sollen. Ziel der Umfrage ist es zu klären, ob im Rahmen der vorläufigen Bestandsaufnahme als natürliche Gewässer eingeordnete Wasserkörper gegebenenfalls als künstlich oder erheblich veränderte Wasserkörper nach Art. 4 Abs. 3 EU-WRRL eingeordnet werden können. Bei künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern ist nämlich nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht ein guter ökologischer Zustand sondern lediglich ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen.

Im Regelfall soll die Abarbeitung der entwickelten Fragebögen durch die Wasser- und Bodenverbände erfolgen. In den Städten und Gemeinden, in denen die Unterhaltungsverpflichtung nicht auf Wasser- und Bodenverbände übertragen worden ist, ist vorgesehen, dass die Ortsverbandsvorsitzenden bzw. Ortslandwirte sich um die Beantwortung der Fragebögen bei den Städten und Gemeinden bemühen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Geschäftsstelle die Städte und Gemeinden, die Abfrage zur Einstufung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen unterstützen, damit auf diesem Weg nochmals eine Überprüfung dahingehend erfolgen kann, ob tatsächlich über 70 % der Gewässer in Nordrhein-Westfalen als „natürliche Gewässer“ eingestuft werden können.

Az.: II/2 20-21 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

251 Hundekot-Tütenspender und Abfallgebühren

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Landesabfallgesetz NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abfallgebühr auch die Kosten, die durch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von sogenannten Straßenpapierkörben entstehen. Hierdurch werden diese Kosten ausdrücklich kraft Gesetzes den betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugeordnet. Unter den umgangssprachlich geprägten „Straßenpapierkörben“ sind dabei öffentliche Abfallbehältnisse zu verstehen, die z. B. in Fußgängerzonen, an Bus- und Straßenbahnhaltestellen, in Grün- und Parkanlagen aufgestellt werden und in die jedweder Abfall eingeworfen werden kann.

Ob hierunter auch so genannte „Hundekot-Tütenspender“ verstanden werden können, ist in der Rechtsprechung bislang nicht entschieden worden. Dagegen spricht, dass „Hundekot-Tütenspender“ in erster Linie dazu dienen, Tüten bereitzuhalten, mit denen Hundekot vom Boden aufgenommen und entsorgt werden kann. „Hundekot-Tütenspender“ sind damit keine öffentlichen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) in denen Abfälle (wie z. B. Eispapier, Bananenschalen, Zigarettenkippen, Fast-Food-Verpackungen) entsorgt werden können, so dass grundsätzlich ein Prozessrisiko besteht, wenn diese über die Abfallgebühr abgerechnet und nicht über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. „Hundekot-Tütenspender“ sind auch nicht mit öffentlichen Abfallbehältnissen vergleichbar, in die ein Zigarettenaschenbecher integriert ist, weil diese kombinierten öffentlichen Abfallbehälter in erster Linie dazu dienen, einen Brand im Abfallbehälter zu vermeiden und ein sonstiges Wegwerfen von Zigarettenkippen abzustellen. Im Übrigen kann nur aus den bislang bekannt gewordenen Erfahrungssätzen von Städten und Gemeinden berichtet werden, dass so genannte Hundekot-Tütenspender selten von Hundeeigentümern benutzt werden. Daneben ist auch bekannt geworden, dass die Tüten aus den Tütenspendern auch von Dritten, die keine Hundeeigentümer sind, für andere Zwecke entnommen und verwendet wurden.

Az.: II/2 33-10 qu/ko

Mitt. StGB NRW April 2007

252

Landtagsanhörung zum Kommunalabgabengesetz

Am 12.3.2007 fand im Landtag NRW eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucksache 14/2594) zur Änderung des KAG NRW und der GO NRW statt. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat hierzu gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden wie folgt Stellung genommen:

„Die kommunalen Spitzenverbände sehen keine Notwendigkeit zu einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Im Einzelnen:

1. Zu § 6 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG NRW des Gesetzentwurfes (Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert oder Herstellungs- bzw. Anschaffungswert)

Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung seit dem Jahr 1994 (zuletzt: Urteil vom 13.04.2005 – Az. 9 A 31220/03; grundlegend: OVG NRW Urteil vom 05.08.1994 – 9 A 1248/92, NWVBL 1994, Seite 428) entschieden, dass im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung bei der Ermittlung kalkulatorischer Kosten

die Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten mit einer Nominalverzinsung auf Anschaffungsrestwertbasis kombiniert werden kann. Diese Rechtsprechung berücksichtigt insbesondere, dass in der Betriebswirtschaftslehre unverändert mit beachtlichen wissenschaftlichen Gewicht vertreten wird, dass eine kalkulatorische Abschreibung von Anlagegütern nach dem so genannten Wiederbeschaffungszeitwert angezeigt ist, wenn der Anlagenbetreiber nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer eine Erneuerungsinvestition tätigen muss (vgl. hierzu Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, Seite 1089 ff.; Coenenberg, Kostenrechnung, Kostenanalyse, 5. Auflage 2003, Seite 44 ff; Steger, Kosten- und Leistungsrechnung, 3. Auflage 2001, Seite 194 ff und Seite 222 ff; Zimmermann, Grundzüge der Kostenrechnung, 8. Auflage 2001, Seite 34 ff und Seite 50 ff; Olfert, Kostenrechnung, 11. Auflage 1999, Seite 113 ff und Seite 125 ff; Ebert, Kosten- und Leistungsrechnung, 10. Auflage 2003, Seite 38 ff und Seite 43 ff; Macha, Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, 3. Auflage 2003, Seite 62 ff, 66 ff; Heinhold, Kosten- und Erfolgsrechnung in Fallbeispielen, 2. Auflage 2001, Seite 119 ff, 140 ff.). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Mai 2006 (Az.: 10 B 56.05) diese seit 17 Jahren geltende und ständige Rechtsprechung des OVG NRW bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht weist in seinem Beschluss vom 10.05.2006 (Az.: 10 B 56.05) ausdrücklich darauf hin, dass die vom OVG NRW gebilligte Methode der Kostenrechnung den Kostenanschauungen entspricht, die in der Betriebswirtschaftslehre unverändert mit beachtlichen wissenschaftlichen Gewicht vertreten werden und in der Praxis sogar überragende Bedeutung haben. Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen und ständigen Rechtsprechung sehen wir keinen Änderungsbedarf mit Blick auf die Regelungen in § 6 Abs. 2 KAG NRW.

2. Zu § 6 a KAG NRW des Gesetzentwurfes (Einführung einer getrennten Regenwassergebühr

Es bedarf auch keiner Regelung im KAG NRW, dass bei der Kalkulation von Abwassergebühren die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Regenwassergebühr abgerechnet werden müssen. Auch hier gibt es eine klare und eindeutige Rechtsprechung des OVG NRW (zuletzt: Beschluss vom 05.02.2003 – Az. 9 B 2482/02). Hiernach ist eine getrennte Regenwassergebühr durch eine Gemeinde einzuführen, wenn sie keine einheitliche Bebauungs- und Siedlungsstruktur hat und der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) zur Abrechnung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und Regenwasser nicht mehr mit dem abgabenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit gerechtfertigt werden kann. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn mehr als 10 % der veranlagten Grundstückseigentümer durch die schlichte Anwendung des Frischwassermaßstabes für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und der Kosten der Regenwasserbeseitigung ungerecht behandelt werden und daraus entnommen werden kann, dass der angewendete Frischwassermaßstab kein geeigneter Verteilungsmaßstab für die Kosten der Regenwasserbeseitigung mehr ist (vgl. hierzu auch: Queitsch, KStZ 2006, S. 121ff.).

3. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW des Gesetzentwurfes

Mit der seit dem 11. Mai 2005 geltenden Regelung in § 53 c Satz 3 Landeswassergesetz NRW ist bereits eine gesetzliche Vorgabe dafür geschaffen worden, bei der Kalkulation und Bemessung der Abwassergebühr die Gesichtspunkte des sparsamen Umgangs mit Wasser und der Regenwassernutzung zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch: Queitsch, NWVBl. 2006. S. 321ff., S. 326f.). Wer mit Frischwasser sparsam umgeht, muss eine geringere Schmutzwassergebühr bezahlen, weil bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) als Kostenverteilungsschlüssel zur Anwendung gebracht wird. Wer darüber hinaus Regenwasser als Brauchwasser nutzt (z.B. zum Wäsche waschen, zur Spülung der Toilette) erhält regelmäßig einen Gebührenabschlag (vgl. Queitsch, NWVBl. 2006. S. 321ff., S. 326f.). Weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf es deshalb im KAG NRW nicht mehr. Auch in § 9 Abs. 3 Satz 2 LAbfG NRW ist seit über 15 Jahren die Regelungsvorgabe enthalten, dass über die Abfallgebühren wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden sollen. Die Erfahrungssätze im Bereich der Abfallentsorgung haben allerdings gezeigt, dass diese Regelung erhebliche Probleme in der Anwendungspraxis erzeugt (z.B. die Zunahme verbotswidriger Abfallablagerungen), denen keine wirklichen ökologischen Vorteile gegenüberstehen. Außerdem wird verkannt, dass in den Bereichen der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (sog. Fixkosten) anerkanntermaßen bei mindestens 70 % liegen (so auch: OVG NRW, Urteil vom 2.2.2000 – Az. 9 A 3915/98), weil unter anderem anspruchsvolle Entsorgungsstandards einzuhalten und zu erfüllen sind. In Anbetracht dieses hohen Kostenblocks an Vorhaltekosten führen zurückgehende Abfallmengen bzw. zurückgehende Abwassermengen dazu, dass die Höhe der Gebührensätze – nicht jedoch die tatsächliche Gebührenbelastung – nicht sinkt, sondern steigt. Insgesamt sind die bestehenden Regelungen in § 53 c Satz 3 LWG NRW und § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW als völlig ausreichend anzusehen, wenn eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung weiterhin sichergestellt sein soll. Außerdem müsste im Zeitalter des Bürokratieabbaus und dem Streben nach Verwaltungsvereinfachung eher darüber nachgedacht werden, die Regelungen in § 53 c Satz 3 LWG NRW und § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW ersatzlos zu streichen, weil bereits das gesetzlich verankerte kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) beinhaltet, das zwischen der Benutzungsgebühr und der tatsächlichen Inanspruchnahme kein offensichtliches Missverhältnis bestehen darf. Jedwede weitere gesetzliche Regelungen sind daher überflüssig.

4. Zur vorgeschlagenen Änderung des § 114 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Es bedarf keiner gesetzlichen Festschreibung, dass eine Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung bzw. Abwasserbeseitigung ihre öffentliche Entsorgungseinrichtung zumindest als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und nicht als Regiebetrieb zu führen hat. Die vergangenen 10 Jahre haben gezeigt, dass der Regiebetrieb ohnehin als Organisationsform immer mehr abnimmt. Stattdessen werden öffentliche Entsorgungs-

einrichtungen als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) geführt. In Anbetracht dieser klaren und eindeutigen Tendenz bei den gewählten Organisationsformen ist eine gesetzliche Regelung überflüssig“.

Az.: II/2 33-10/24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW April 2007

253 Bundesverwaltungsgericht zur Abfalleigenschaft von Klärschlammkompost

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.12.2006 (Az. 7 C 4.06) entschieden, dass die Anwendung des Abfallrechtes bei der Verwertung von Klärschlammkompost erst mit dessen Aufbringen auf einem geeigneten Boden endet. Die bloße Herstellung von Klärschlammkompost stellt lediglich einen Teilschritt des Verwertungsvorganges dar, so dass dieser seine Abfalleigenschaft dadurch noch nicht verliert. Nach dem BVerwG ist das Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes nach § 4 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedingt durch die Beendigung des Verwertungsverfahrens bei gleichzeitiger Füllung der sich aus dem Abfallrecht ergebenden Pflichten des Abfallbesitzers in Bezug auf die Schadlosigkeit der Verwertung. Erst mit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls endet das Regime des Abfallrechtes. Dabei erfordern die in § 4 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG beschriebenen Möglichkeiten der Verwertung ein unterschiedliches Maß des Nachweises für den Eintritt eines schadlosen Verwertungserfolges.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG werden grundsätzlich drei Varianten (Alternativen) der stofflichen Verwertung geregelt. Hierzu gehört der Ersatz (Substitution) von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe, 1. Alternative), die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck (2. Alternative) oder für andere Zwecke (3. Alternative) mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung. Bereits mit dem Gewinnen von (neuen) sekundären Rohstoffen aus Abfällen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 erste Alternative KrW-/AbfG) endet nach dem Bundesverwaltungsgericht im Regelfall die Verwertung und damit der Anwendungsbereich des Abfallrechtes, wenn die Eigenschaften der gewonnenen Stoffe mit den Eigenschaften der zu ersetzenden Primärrohstoffe identisch oder vergleichbar sind und ein Auftreten abfalltypischer Gefahrenlagen damit ausscheidet. Dieses liegt – so das Bundesverwaltungsgericht – etwa unter bloßer Änderung der stofflichen Eigenschaften vor bei der Gewinnung von Pappe aus Altpapier, von Glas aus Altglas oder von Kupfer aus Kabeln. Entsprechendes gilt, wenn aus Abfällen erstmals ein neuer Rohstoff gewonnen wird (wie im Fall der Gewinnung von Biogas aus Abfällen). Die Identität oder Vergleichbarkeit der gewonnenen Sekundärrohstoffe mit den (ursprünglichen) Primärrohstoffen indiziert in diesen Fällen die Schadlosigkeit der Verwertung im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Nichts anderes gilt – so das BVerwG –, wenn stoffliche Eigenschaften von Abfällen für den ursprünglichen Zweck genutzt werden (§ 4 Abs. 3 zweite Alternative KrW-/AbfG) und zwar ohne weitere Änderung der Stoffeigenschaften selbst, wie etwa durch die Verwendung von Abraummaterial zur Wiederverfüllung an Ort und Stelle oder durch die Wiederaufarbeitung von Altöl zu Motorenöl bei gleichzeitiger (weitestgehender) Herausnahme der Schadstoffe,

mit denen es belastet ist (§ 1 a Altölverordnung in der Fassung vom 20.10.2006, BGB I I, Seite 2298). Auch hier indiziert die Identität oder Vergleichbarkeit der Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls mit der Nutzung des ursprünglichen Stoffes die Schadlosigkeit des Verwertungsvorganges im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Werden hingegen stoffliche Eigenschaften von Abfällen für andere Zwecke genutzt (§ 4 Abs. 3 dritte Alternative KrW-/AbfG), wie durch den Einsatz von Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau, ohne dass mangels identischer oder vergleichbarer Nutzung des stofflichen Abfalls oder mangels Identität oder Vergleichbarkeit mit einem zu ersetzenden Rohstoff von vorne herein auf die Schadlosigkeit der Verwertung geschlossen werden kann, so bedarf der Abfall nach dem BVerwG bis zum abschließenden Eintritt des Verwertungserfolgs der abfallrechtlichen Überwachung, um die Schadlosigkeit der Verwertung zu gewährleisten. Die Abfalleigenschaft eines nunmehr zu anderen Zwecken genutzten Stoffes endet dann nicht bereits mit einem Bereitstellen oder in einem ersten Behandlungs-/Verwertungsschritt. Vielmehr muss nach dem Bundesverwaltungsgericht die Schadlosigkeit der Verwertung bis zur abschließenden Verwendung des Abfalls (für den anderen Zweck) sicherstellt sein.

Die Gefahr eines Schadstofftransfers in die Umwelt, die durch die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit im Sinne der Verwertung von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG auszuschließen ist, kann bei der Verwertung von Klärschlamm über den Vorgang der Kompostierung hinaus nach dem BVerwG nicht von der Hand gewiesen werden. Klärschlamm enthalte als Schadstoffsene im Rahmen der Abwasserreinigung eine Vielzahl von Schadstoffen. Insbesondere wird nach dem BVerwG dessen Schwermetallgehalt bei einer Kompostierung nicht abgebaut, sondern in Folge der damit einhergehenden Volumenreduzierung konzentriert, d. h. Klärschlamm wird durch Kompostierung zwar hygienisiert, enthaltene Schadstoffe bleiben jedoch erhalten. Hängt das Erreichen des Verwertungserfolgs bei einer Verarbeitung von Klärschlamm und damit von weiteren, die Schadlosigkeit der Verwertung sicherstellenden Schritten ab, kann mit der Herstellung von Klärschlammkompost das Verwertungsverfahren nach dem BVerwG nicht abgeschlossen sein. Der Klärschlammkompost bleibt vielmehr Abfall, dessen Eigenschaft bis zum Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung fortbesteht.

Fordert, dass sich sowohl auf den Verwertungsvorgang wie auch auf das damit entstehende Produkt beziehende Kriterium der Schadlosigkeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 KrW-/AbfG, das durch die Beschaffenheit der Abfälle und durch die Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erwartet werden dürfen und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgen darf, so wird mit dem Kriterium der Ordnungsmäßigkeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KrW-/AbfG unter Abstellen auf die Rechtmäßigkeit der Abfallverwertung dasselbe Ziel verfolgt. Das Merkmal „ordnungsgemäß“ gebietet, dass die Verwertung im Einklang steht mit den Normen des Abfallrechtes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie etwa den Bestimmungen des Immissionschutzrechts, des Bundesbodenschutzrechts und des Wasserrechts. Klärschlamm und Klärschlammkompost betreffend kommt somit den Regelungen der Klärschlammverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für die Erreichung des Verwertungsziels nach dem Bundesverwaltungsgericht entscheidende Bedeutung zu.

Bei Klärschlammkomposten, die nach der Klärschlammverordnung dem Klärschlamm gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 2 Satz 5 Klärschlammverordnung – AbfKlärV)), ergeben sich abfallrechtliche Verwertungsbeschränkungen unmittelbar aus der Klärschlammverordnung, wenn Komposte etwa auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbfKlärV). So gebietet zum einen § 3 Abs. 2 bis 4 der AbfKlärV die Untersuchung der Böden vor einem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm/Klärschlammkomposten. Zum anderen verbietet § 4 Abs. 8 und 9 AbfKlärV das Aufbringen von Klärschlamm/Klärschlammkomposten, wenn die Bodenuntersuchung bereits Schadstoffbelastungen ergeben, die die Höchstwerte der genannten Parameter überschreiten. Nur wenn nach den Vorgaben der §§ 3, 4 AbfKlärV Klärschlammkomposte auf (ggfs. nur in geringem Maße bereits vorbelastete) Böden aufgebracht werden dürfen und wenn der Klärschlammkompost selbst mit seiner Schadstofffracht die Höchstwerte des § 4 Abs. 10 bis 12 AbfKlärV nicht überschreitet, erfolgt die Verwertung ordnungsgemäß und kommt der Verwertungsvorgang erfolgreich zu Ende. Erst mit dem Aufbringen oder dem Einbringen in geeignete Böden entfällt damit – so das BVerwG – die Abfalleigenschaft des lediglich in einem ersten Verwertungs(schritt) erzeugten Klärschlammkompostes. Dieses gilt auch für die Herstellung durch wurzelbarer Bodenschichten im Landschaftsbau unter Einsatz von Klärschlammkomposten. Auch hier dürfen auf und in Böden u. a. nur Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen auf- und eingebracht werden, die den Qualitätsanforderungen der nach § 8 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung entsprechen (§ 12 Abs. 1 Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV).

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW April 2007

Buchbesprechungen

Bauplanungsrecht in der Praxis

Handbuch für Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Überprüfung von Bebauungsplänen

Von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2007, 5., überarbeitete Auflage, 408 Seiten, 64 Euro, ISBN 978-3-415-03198-5

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren des BauGB sind nicht erst seit der Anpassung an die EU-Richtlinien durch das EAG Bau 2004 deutlich komplizierter und damit fehleranfälliger geworden.

Der Verfasser verdeutlicht den Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte und zeigt deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen auf. Außerdem stellt er anschaulich die Vorschriften über die Planerhaltung und die Heilungsmöglichkeiten im ergänzenden Verfahren (§ 214 ff.) dar. So hilft das Handbuch sowohl bei der rechtmäßigen Durchführung des Verfahrens als auch bei einer späteren Überprüfung der Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen.

Der Leitfaden richtet sich deshalb an alle, die mit Planungs- oder Genehmigungsverfahren nach dem BauGB zu tun haben: an Architekten und Planer, Rechtsanwälte und Richter, aber auch an Mitarbeiter von Verwaltungen oder Mitglieder gemeindlicher Gremien.

Zum 1. Januar 2007 tritt das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ in Kraft. Die Regelungen dieser Vorschrift sind vollständig behandelt. Das Handbuch ist damit nicht nur auf dem neuesten Stand, sondern erleichtert auch die praktische Handhabung dieses für das Bauplanungsrecht wichtigen Gesetzes.

Az.: II Mitt. StGB NRW April 2007

Baugesetzbuch

Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Ministerialdirektor Dr. Peter Runkel, bearbeitet von Roxana Kolenda, Regierungsrätin, beide im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Bundesanzeiger Verlag, 10. Auflage, 652 Seiten, 12,8 x 19 cm, kartoniert 19,80 €; ISBN: 978-3-89817-646-0

Die Neuauflage enthält das novellierte Baugesetzbuch, das am 01.01.2007 in Kraft getreten ist. Wesentliche Änderung ist die Einführung eines neuen beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung der Städte. Dies soll durch eine erhebliche Kürzung und Vereinfachung der Planungsverfahren, insbesondere durch eine konzentrierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geschehen. Der Abschluss von Sanierungsverfahren wird ebenfalls beschleunigt und erleichtert. Die vorangestellte Einführung gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Alle anderen in der Textausgabe abgedruckten Vorschriften sind auf aktuellen Stand gebracht.

Die Textausgabe enthält in aktualisierter Form:

- BaunutzungsVOen
- PlanzeichenVO
- WertermittlungsVO
- Raumordnungsg
- RaumordnungsVO
- BundeskleingartenG
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Fachplanungsrechtlichen Regelungen
- Verwaltungsgerichtlichen Regelungen

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW April 2007

Die kommunale Anstalt in Niedersachsen

Von Michaela Hogeweg, 2007, 357 S., brosch., 74,- EURO, ISBN 978-3-8329-2366-2, (Kommunalecht – Kommunalverwaltung, Bd. 51), Nomos Verlagsgesellschaft mbh & Co:KG, Waldseest. 3-5, 76530 Baden-Baden

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen hat sich vielfach gewandelt und sich den bestehenden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen angepaßt. Gebunden an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Sozialstaatlichkeit stehen die Kommunen im Spannungsfeld zwischen bürokratischer Verwaltung und unternehmerischer Freiheit. Wiederholt hat es Versuche gegeben, eine eigene Organisationsform für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, vornehmlich der Kommunen, zu entwickeln. Die diesbezüglichen Entwicklungslinien hat die Autorin im ersten Teil ihres Buches aufgezeichnet. Die kommunale Anstalt verbindet die Vorteile von Eigenbetrieb und GmbH und ist damit die Rechtsform für kommunale Betätigung in der Zukunft. Sie ist in teilweise modifizierter Form mittlerweile in 8 Bundesländern eingeführt. Die niedersächsische Anstalt steht im Mittelpunkt der Arbeit. Es werden jedoch auch Parallelen und Unterschiede mit dem Kommunalunternehmen in Bayern und Nordrhein-Westfalen aufgezeigt. Der vorliegende Band richtet sich sowohl an die Vertreter der Wissenschaft als auch der Praxis. Insbesondere werden Fragen zur Gründung, Umwandlung, Satzungsgestaltung, Ausübung hoheitlicher Befugnisse, Arbeitnehmerüberleitung, Besteuerung und kommunaler Zusammenarbeit beantwortet.

Az.: I Mitt. StGB NRW April 2007

Doppik Office für Kommunen

Der Haufe Verlag hat ein umfassendes Informationssystem für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen präsentiert. Die Kombination aus rechtssicherem Praxiswissen, Arbeitshilfen nach amtlichem Muster sowie neuester Technologie bietet einen bisher nicht gekannten Nutzen bei der Einführung der Doppelten Buchführung. Die Optimierung der Arbeitsprozesse ermöglicht eine enorme Zeitersparnis. Selbstverständlich stehen auch alle notwendigen Bundes- und Landesgesetze zur Verfügung.

Die Software kann bezogen werden über den Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 64, 79102 Freiburg.

Az.: IV/1 904-05/11 Mitt. StGB NRW April 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200